

Königtum und Stände in Spanien während des späteren Mittelalters

VON ODILO ENGELS

Spanien umfaßte im späteren Mittelalter drei Königtümer: das kastilische, das aragonische und das navarresische. Die ihnen zugeordneten Reiche Kastilien, die Krone Aragón und Navarra weisen einander ähnliche Entwicklungslinien auf und standen auch oft genug in engem Kontakt miteinander, aber es waren nicht nur in rechtlicher Hinsicht selbständige Länder mit unterschiedlichen Ausgangspositionen. Das Königreich Kastilien in seiner späteren Gestalt entwickelte sich aus dem asturischen Reich und setzte sich in den Reichen León und Kastilien fort, um seit dem frühen 13. Jahrhundert unter dem Vorzeichen der Krone Kastiliens ein für immer vereinigtes Reich zu bilden. Obwohl es nicht mehr so deutlich zum Ausdruck gebracht wurde wie noch im 9. und 10. Jahrhundert, sah sich die kastilische Monarchie auch jetzt in der Nachfolge der Westgotenherrschaft und ordnete seine bis nach Gibraltar reichende Reconquista nur sehr zurückhaltend der allgemeinen Kreuzzugsbewegung ein. Das Grafenhaus von Barcelona leitete sich ebenfalls von einheimischem Adel gotischen Rechts her, handelte aber im Auftrage der karolingischen bzw. westfränkischen Monarchie, von der es im Laufe des 10. Jahrhunderts ohne eigenes Zutun faktisch unabhängig wurde, bis im beginnenden 11. Jahrhundert festgestellt werden konnte, es nehme die Aufgaben wahr, die der westfränkische König nicht mehr auszuüben in der Lage sei. Die Übernahme der übrigen katalanischen Grafschaften durch das Haus Barcelona zog sich bis ins 13. Jahrhundert hin; 1137 erfolgte die Union mit dem Königreich Aragón; im Zuge der Reconquista des 13. Jahrhunderts wurden die Königreiche Mallorca und Valencia ebenfalls Bestandteile der Krone Aragón, während ihr 1258 die südfranzösischen Herrschaften bis auf das Seniorat Montpellier endgültig verloren gingen. Die Dynastie von Navarra stammte aus dem Bergvolk der Basken, das gewissermaßen zwischen den Fronten sowohl maurischer wie fränkischer Vorherrschaft zu widerstehen vermochte. Unter König Sancho »el Mayor« im frühen 11. Jahrhundert war sie im Begriff, durch Ausgriff auf Kastilien und Aragón-Sobrarbe auf der Halbinsel eine führende Rolle zu spielen; infolge des 1035 gleichmäßig aufgeteilten Erbes jedoch fiel das Königreich Navarra wieder in seine frühere Bedeutungslosigkeit zurück und wurde von der weiteren Reconquista abgeschnitten. Weil die Söhne Sanchos el Mayor auch das Königtum des Vaters übernahmen, konnten die Grafschaften Aragón und Kastilien zu Königreichen aufsteigen und auf diesem Wege den Königstitel an das Haus Barcelona weitergeben.

Dieser lediglich einleitende Überblick in wenigen Strichen deutet bereits an, daß die politische Gliederung nur zum Teil auf das Schicksal der Dynastenfamilien zurückgeht; doch es verbietet sich, diese Frage hier weiter zu verfolgen. Ebenso wäre es vermessen, in einem Beitrag wie hier alle Seiten des Königtums beleuchten zu wollen; es kommt deshalb im wesentlichen nur ein Gesichtspunkt zur Sprache, der freilich im 14. Jahrhundert von zentraler Bedeutung war: die Auseinandersetzung des Königtums mit den Ständen, geprägt auf der einen Seite durch den Willen des Königtums nach beträchtlicher Entfaltung des monarchischen Prinzips und auf der anderen Seite durch ein gesteigertes Pochen der Stände nach wirksamer Mitsprache. Die Krone Aragón wird zuerst behandelt, da sie zum Teil an der Spitze der Entwicklung stand und zeitweise der kastilischen Monarchie auch als Vorbild diente. Es folgt die kastilische Monarchie, weil an ihr zu erkennen ist, wie trotz partieller Übernahme benachbarter Vorbilder letztlich die entscheidenden Fehler des östlichen Nachbarn vermieden werden konnten. Navarra am Schluß wird zeigen, daß auch dieses wesentlich kleinere Reich ungeachtet seiner eigentümlichen Rahmenbedingungen den Nachbarn vergleichbare Entwicklungslinien durchlief und im ausgehenden 14. und frühen 15. Jahrhundert in Kastilien eingespielte Lösungen zu übernehmen suchte.

I DIE KRONE ARAGÓN

Nach den Beobachtungen von Felipe Mateu y Llopis benutzten die Könige der Krone Aragón stets einen aus mehreren und oft wechselnden Elementen zusammengesetzten Titel, an dessen Spitze der *rex Aragonum* stand und dessen der Königswürde nachgeordnete Titel mit dem *comes Barchinonae* eingeleitet wurden. Mit dem sukzessiven Zuwachs durch Eroberung kamen jedoch der *rex Valenciae, Maioricarum, Sardiniae et Corsicae*, der *dux Athenarum et Neopatriae* usw. hinzu. Am Schluß rangierte, solange er gebraucht wurde, der Titel des *dominus Montispesulani*¹⁾. Man könnte darin ein sicheres Indiz für die Tatsache sehen, daß die Krone Aragón ein Herrschaftsgefüge aus mehreren selbständigen Reichen und Herrschaften blieb, die lange Zeit nur durch das Königshaus zusammengehalten wurden, wenn nicht auch der König von Kastilien in seinen Diplomen mehrere Titel gleichzeitig geführt hätte, indem er die beiden ältesten Bestandteile Kastilien und León um die Eroberungen von Sevilla, Córdoba, Jaén, Algarve, Algeciras und Gibraltar erweiterte²⁾. Mit Percy Ernst Schramm darin ein Bedürfnis

1) Vgl. F. MATEU Y LLOPIS, *Rex Aragonum. Notas sobre la intitulación real diplomática en la Corona de Aragón*, in: *Gesammelte Aufsätze z. Kulturgesch. Spaniens* 9 (1954) S. 126–140.

2) Vgl. P. E. SCHRAMM, *Das Königtum in Kastilien-León, Navarra und Aragón bis zum »Siglo de Oro«*, in: *DERS., Kaiser, Könige und Päpste, IV 1* (Stuttgart 1970) S. 341; *DERS., Kastilien zwischen Frankreich–Deutschland–Italien. König Alfonso X el Sabio (1252–84), deutscher Gegenkönig, ein Beitrag zur spanischen »Kaiseridee«*, in: ebd. S. 404.

nach größerer Machtdarstellung zu vermuten³⁾, kann man höchstens für Kastilien gelten lassen. Es hängt mit der unterschiedlichen Ausgangsposition beider Reiche zusammen, daß die vom kastilischen König einberufene Cortes-Versammlung stets von allen Reichsteilen besucht wurde und ihre Zuständigkeit für das Gesamtreich zu keiner Zeit in Frage stellte, während Katalonien und jedes Königreich der Krone Aragón bis zuletzt seine eigenen Cortes besaß. Das legte dem aragonischen König bei der Ausbildung einer Zentralbehörde Hindernisse in den Weg, hatte aber auch den Vorteil, nie der Gesamtheit des Adels und der Städte entgegenzutreten zu müssen und in kritischen Situationen sich stärker auf eines der Länder stützen zu können.

An sich waren alle Länder der Krone gleichwertig. Noch 1276 wurde betont, die Krönung des Königs könne in jeder Stadt des Gesamtreiches stattfinden⁴⁾, faktisch jedoch blieb Zaragoza die Krönungsstadt, entwickelte sich damit aber nicht zur Hauptstadt des Gesamtreiches. Bei aller Gleichwertigkeit kam dem Königreich Aragón innerhalb der Krone allerdings ein Vorrang in der Würde zu⁵⁾. In seinem Testament nannte Graf Raimund Berengar IV. von Barcelona, der Schöpfer der aragonisch-katalanischen Union, entsprechend der Sitte seiner Vorfahren den Erstgeborenen nach seinem Vater Berengar Raimund und bestimmte ihn zum Erben der Union, während der Zweitgeborene den Namen des aragonischen Schwiegervaters Alfons führte und die Grafschaft Provence übernehmen sollte. Nach seinem Tode (1162) jedoch tauschte seine Witwe Petronila, die Erbtöchter des aragonischen Königreiches, die Namen aus; der Erstgeborene hieß fortan Alfons und der Zweitgeborene Berengar Raimund⁶⁾. Auf diese Weise wurde eine Kontinuität des aragonischen Königtums sichergestellt, obwohl die Söhne dem Geblüt nach die Linie des Grafenhauses von Barcelona fortführten. Nicht weniger wichtig war dabei, daß sie und ihre Nachfahren die Union Aragón-Katalonien nicht wieder durch Erbteilung rückgängig machten. Es handelte sich weder um eine Personal- noch um eine Realunion, sondern das *matrimonium* Raimund Berengars IV. mit Petronila⁷⁾, das der Union als Rechtsbasis gedient hatte, wurde ohne nähere Begründung perpetuiert. Auch nachdem Mallorca und

3) P. E. SCHRAMM, Der König von Aragon. Seine Stellung im Staatsrecht (1276–1410), in: HJb 74 (1954) S. 101; DERS., Kastilien zwischen Frankreich–England–Deutschland–Italien (wie Anm. 2) S. 404.

4) Vgl. A. de BOFARULL Y BROCA, Historia crítica (civil y eclesiástica) de Cataluña, III (Barcelona 1878) S. 313f.

5) Vgl. SCHRAMM, Der König von Aragon (wie Anm. 3) S. 106. Allerdings heißt es 1170 in einem Brief König Alfons' II. an Wilhelm von Tarragona, *quod ego non possim apprehendere tibi Tarragonam, quae caput totius regni mei fore dinoscitur, qui eam destruit, caput meum destruit*. S. P. de MARCA, Marca Hispanica sive limes Hispanicus (Paris 1688) ap. Nr. 455. Diese Aussage stellt natürlich den Vorrang Aragóns nicht in Frage, aber sie macht deutlich, wie wenig festgelegt auch diese Ordnung war.

6) Vgl. A. UBIETO ARTETA, El nacimiento de Alfonso II de Aragón, in: Estudios de Edad Media de la Corona de Aragón IV (1951) S. 420–425; O. ENGELS, Abhängigkeit und Unabhängigkeit der Spanischen Mark, in: Gesammelte Aufsätze z. Kulturgesch. Spaniens 17 (1961) S. 46–51, mit dem Hinweis auf das Wechselverhältnis von kirchlicher und weltlicher Gebietsgrenze; die Union von Aragón und Katalonien entsprach in etwa der Kirchenprovinz Tarragona, die nur im alten westgotischen Umfang wiedererstehen durfte.

7) Vgl. P. E. SCHRAMM, Die Entstehung eines Doppelreiches: Die Vereinigung von Aragon und Barcelona durch Ramón Berenguer IV. (1137–1162), in: Festschr. H. SPROEMBERG (Berlin 1956) S. 19–50, übersetzt

Valencia der Krone angegliedert waren, blieb die aragonisch-katalanische Union ihr Kern. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß mit einer einzigen, überdies nicht ausgeführten Ausnahme⁸⁾ stets der Erstgeborene der Dynastie die beiden Kernländer beherrschte, während die später erworbenen Länder an Seitenlinien fallen konnten mit der Erwartung, beim Erlöschen des Mannesstammes wieder an die Hauptlinie zurückzukehren.

Das anfänglich nur locker gefügte Gesamtreich entwickelte sich schrittweise auf eine Realunion zu, und daran hatte das Königtum keinen geringen Anteil. Ein erster Schritt war die Königskrönung Peters II. von 1204 in Rom. Daß die Sitte der Krönung nach einer langen Pause für die Könige von Aragón überhaupt wieder aufgenommen wurde und, was ungewöhnlich war, mit der Salbung durch den Kardinalbischof von Porto in der römischen Kirche San Pancrazio erfolgte⁹⁾, geht auf äußere Umstände zurück. Nicht so sehr die immer wieder auftauchenden Rekuperationsansprüche Kastiliens auf das *regnum Caesaraugustanum*, das 1118 durch Aragón eroberte Ebrobecken, gaben den Anlaß, sondern die sich deutlich abzeichnende Absicht Philipps II. August, die alten Rechte der französischen Krone wieder zu aktivieren. Man hatte in Katalonien 1180 zwar endgültig darauf verzichtet, seine Urkunden nach den Herrscherjahren des westfränkisch-französischen Königs zu datieren¹⁰⁾, aber einmal ein Bestandteil des Karolingerreiches gewesen zu sein, war in Altkatalonien nordöstlich des Llobregat noch nicht vergessen. Diese Furcht angesichts einer ungeklärten Rechtslage in den Beziehungen zur französischen Krone war der tiefste Grund, warum Peter II. später an der Seite des Grafen von Toulouse gegen die Kreuzfahrer im Albigenserkrieg kämpfte und sein Leben auf dem Schlachtfeld verlor. In Rom ging es weniger um die Königskrönung an sich als um die mit ihr verbundene Legitimation des Königs zur Herrschaft über das Gesamtreich durch den Papst. Peter II. nämlich trug dem hl. Petrus sein Reich auf, indem er Krone und Zepter auf den Altar des Apostelfürsten in St. Peter legte; und von Innocenz III. erhielt er die Herrschaft über seine Länder, symbolisiert durch ein Schwert, zurück mit den Worten *cum ense totum regnum sibi fideliter ad regendum esse commendatum*. Abgerundet durch ein päpstliches Schutzprivileg wurde dieses Zeremoniell jedoch nicht, obwohl der König einen angemessenen Rekognitionszins aussetzte. Der Papst verlieh Peters Nachfolgern lediglich das Recht, nach erfolgter Bitte beim Hl. Stuhl sich mit ihren Gemahlinnen in Zaragoza durch den Erzbischof von Tarragona

und um weitere Aspekte ergänzt in: Els primers comtes-reis (Biografies Catalanes, IV, Barcelona 1960) S. 9–26; J. LALINDE ABADÍA, Iniciación histórica al Derecho español (Barcelona 1970) § 495.

8) Vgl. ENGELS (wie Anm. 6) S. 53f.

9) Über den äußeren Verlauf der Krönung s. P. E. SCHRAMM, Die Krönung im Aragonesischen Königreich, in: DERS., Kaiser, Könige und Päpste, IV 1 (Stuttgart 1970) S. 355f. (auch in: Homenatge a Antoni Rubió i Lluch, ed. por l'Inst. d'Estudis Catalans, III, Barcelona 1936); B. PALACIOS MARTÍN, La coronación de los reyes de Aragón, 1204–1410 (Valencia 1975) S. 21–52.

10) Den Beschluß der Synode von Tarragona s. bei H. FLÓREZ, España Sagrada, XXVIII (Madrid 1774) S. 370; vgl. J. TEJADA Y RAMIRO, Colección de canones y de todos los concilios de la iglesia española, III (Madrid 1851) S. 294.

krönen zu lassen¹¹⁾. Das Königreich Aragón – noch ohne den wichtigen Teil des *regnum Caesaraugustanum* – und der *honor* des Grafen von Barcelona mit der *terra Tarraconensis* waren zu Ende des 11. Jahrhunderts schon in getrennten Vorgängen in den päpstlichen Schutz aufgenommen worden¹²⁾, nunmehr sollte nach dem Willen Peters II. das Gesamtreich im päpstlichen Schutz stehen und als solches durch das vom Papst feierlich bekräftigte Königtum abgeschirmt werden¹³⁾.

Die Krönung war 1204 noch nicht nach innen gegen den einheimischen Adel gerichtet; sonst hätte wohl Peters Sohn Jakob I. bei seinem Herrschaftsantritt nicht auf eine Krönung verzichtet. Nach dem Tod Peters II. in der Schlacht von Muret (1213) hatte Simon von Montfort den unmündigen, in Montpellier aufwachsenden Jakob festnehmen lassen, auf Anordnung des Papstes aber in die Obhut der Templer von Monzón geben müssen¹⁴⁾. Mit Hilfe des Papstes hatte die Krone von Aragón auf diese Weise eine ihren Bestand gefährdende Krise überwinden können, und 1258 erklärte sich Ludwig IX. von Frankreich im Frieden von Corbeil bereit, auf Katalonien keine Ansprüche mehr zu erheben, was den Aragonier veranlaßte, sein politisches Interesse vollends nach Süden zu richten¹⁵⁾. Während dieser Zeit hatte sich Jakob I. 1214 noch als Minderjähriger nach altem Herkommen den Treueid des Adels leisten lassen und 1221 nach kastilischem Vorbild die Ritterweihe an sich vollzogen, indem er das Schwert vom Altar nahm und es sich selbst umgürtete¹⁶⁾.

Seine Krönung forderte Jakob erst in hohem Alter, als er 1274 auf dem Allgemeinen Konzil in Lyon wegen seines Kreuzzuges in den Vorderen Orient verhandelte. Es ist nicht zwingend, diese merkwürdig späte Besinnung auf die noch ausstehende äußere Abrundung seiner Königswürde auf eine akute Bedrohung durch den zur Opposition neigenden Adel zurückzuführen. Die mit Abstand gefährlichsten Aufstände des Adels hatten 1227 beigelegt werden können¹⁷⁾, und die Forderung des aragonischen Adels im Jahre 1264, Valencia die aragonischen und nicht die eigens für das neue Königreich geschaffenen *Fueros* (*furs*) zu geben, war

11) D. MANSILLA, *La documentación pontificia hasta Innocencio III (965–1216)* (Rom 1955) Nr. 314 u. 343.

12) Vgl. P. KEHR, *Wie und wann wurde Aragon ein Lehen der römischen Kirche?* (Sb Berlin 1928) S. 196 ff.; O. ENGELS, *Schutzgedanke und Landesherrschaft im östlichen Pyrenäenraum (9.–13. Jahrhundert)* (Münster 1970) S. 237 f.; J. FRIED, *Der päpstliche Schutz für Laienfürsten. Die politische Geschichte des päpstlichen Schutzprivilegs für Laien (11.–13. Jahrhundert)* (Heidelberg 1980) S. 69, 74 f., 88–94.

13) Vgl. ENGELS (wie Anm. 12) S. 271–277, und FRIED (wie Anm. 12) S. 207–229 mit Korrekturen (denen ich nicht in allem zustimme) und Ergänzungen.

14) Vgl. F. SOLDEVILA, *Història de Catalunya*, I (Barcelona ²1962) S. 244 f.

15) Vgl. O. ENGELS, *Der Vertrag von Corbeil (1258)*, in: *Gesammelte Aufsätze z. Kulturgesch. Spaniens* 19 (1962) S. 114–146; DERS., *El rey Jaime I de Aragón, y la política internacional del siglo XIII*, in: *Jaime I y su época. X Congreso de Historia de la Corona de Aragón*, Ponencias (Zaragoza 1979) S. 221–230.

16) Vgl. SCHRAMM (wie Anm. 9) S. 356 f.; die Ritterweihe fand nicht in Tarragona, sondern in der Kirche Santa María de la Huerta zu Tarazona in Aragón statt, s. *Llibre dels feyts c. 18* (Kapitelzählung nach der Edition von M. AGUILÓ, Barcelona 1873).

17) Vgl. SOLDEVILA (wie Anm. 14) S. 258 f., u. DERS., *Vida de Jaume I el Conqueridor* (Barcelona ²1969) S. 63–74.

abgewiesen worden, ohne damit die daraus resultierenden Spannungen allerdings ganz beseitigt zu haben¹⁸). Natürlich konnte eine Krönung als vorsorgliche Maßnahme gegen mögliche Bedrohungen von innen und außen bei so langer Abwesenheit von Nutzen sein, doch Jakob I. begnügte sich nicht mit dem 1204 in Zaragoza vorgesehenen Zeremoniell, sondern wünschte offenkundig eine Krönung durch Gregor X. womöglich vor dem versammelten Konzil, also eine spektakuläre Geste, die ihn als den großen Heidenkämpfer und Kreuzfahrer ausgezeichnet hätte. Doch der Papst verlangte die Nachzahlung des 1204 vereinbarten Rekognitionszinses, der trotz mehrfacher Anmahnung von aragonischer Seite in Vergessenheit geraten sei. Jakob war empört. Ob er sich des 1204 angestrebten Papstschutzes erinnerte, der jetzt ohnehin nicht mehr in die Landschaft zu passen schien, nachdem das Papsttum die Eigenständigkeit bzw. Union von Herrschaften und Reichen mit dem Instrument der Dispens vom Eehindernis wegen zu naher Verwandtschaft zu beaufsichtigen suchte¹⁹), oder ob die Einforderung des Rekognitionszinses ohne rechte Gegenleistung den Unwillen des Königs erregte, jedenfalls kehrte Jakob I. ungekrönt wieder heim, und der Kreuzzug unterblieb, wenn auch nicht allein aus diesem Grunde²⁰).

Jakobs Sohn Peter III. handelte 1276 in bewußter Reaktion auf diesen Vorgang. Er strebte die Krönung an, und zwar als eine beim Thronwechsel nunmehr ständige Einrichtung, die ein betont sakrales Gepräge besaß, zugleich aber eine Distanz zum Papsttum und zu jeder anderen kirchlichen Instanz einhielt. Sie sollte den König über die bisherige Ebene der *dominicatura*, wie die Königsrechte seit dem 12. Jahrhundert genannt wurden²¹), hinausheben und seiner bisherigen Stellung als oberster Lehns- und Kriegsherr dem Adel gegenüber einen besser fundierten Rahmen geben²²). Nicht weniger bedeutsam scheint auch der Zusammenhalt der Kronländer gewesen zu sein. Jakob I. hatte nämlich in seinem letzten Testament den Zweitgeborenen Jakob zum König in Mallorca bestimmt, dessen Reich auch die Grafschaften Roussillon, Cerdaña und Conflent sowie das Seniorat Montpellier umfaßte²³). Obwohl

18) Vgl. SOLDEVILA (wie Anm. 14) S. 288–290; M. GUAL CAMARENA, Estudio de la territorialidad de los Fueros de Valencia, in: Estudios de Edad Media de la Corona de Aragón, III (Zaragoza 1948) S. 262–289; H. GARCÍA, Problemática acerca de los Furs, in: Boletín de la Societat Castellonenca de Cultura 30 (1954) S. 89–105; A. UBIETO ARTETA, Orígenes del reino de Valencia. Cuestiones cronológicas sobre su Reconquista (Valencia 1976) S. 197–232. – Zu den Auseinandersetzungen in den letzten Lebensjahren Jakobs I. s. Bernat DESCLOT, Crònica, ed. M. COLL I ALENTORN (Barcelona 1949–1951) c. 67–70; F. FONTDEVILLA, La nobleza catalano-aragonesa capitaneada por Ferrán Sánchez de Castro, in: I Congreso de Historia de la Corona de Aragón (Barcelona 1913) S. 1061–1168; SOLDEVILA, Vida de Jaume (wie Anm. 17) S. 289–301.

19) Vgl. ENGELS, El rey Jaime (wie Anm. 15) S. 216–221.

20) Llibre dels feyts c. 160; Ramón MUNTANER, Crònica, ed. CASACUBERTA (Barcelona 1927–51) c. 24; PALACIOS MARTÍN (wie Anm. 9) S. 79–81.

21) Vgl. SCHRAMM, Das Königtum (wie Anm. 2) S. 340.

22) Über die Rechtsgrundlagen des Königtums seit dem 12. Jahrhundert s. ENGELS (wie Anm. 12) S. 267–269.

23) A. HUICI, Colección diplomática de Jaime I el Conquistador, III (Valencia 1920) Nr. 1151; vgl. ENGELS (wie Anm. 6) S. 54–56.

Peter III. in den ersten Jahren seiner Herrschaft mit Aufständen der islamischen Bevölkerung Valencias und mit Auflehnungen des katalanischen Adels hinreichend beschäftigt war, zwang er 1279 seinen Bruder, dessen Königreich Mallorca von ihm zu Lehen zu nehmen, was dieser nur mit anhaltender Verbitterung ertrug²⁴). Um den konstitutiven Charakter dieser Krönung herauszustreichen, betitelte sich Peter nach dem Tode des Vaters vier Monate lang bis zur Krönung am 16. Nov. 1276 nur als *Infans Petrus illustris regis Aragonis filius*. Die Krönung fand zwar in Zaragoza statt, aber nicht durch den Erzbischof von Tarragona, sondern, wohl um der Anordnung Innocenz' III. zu widersprechen, durch den Bischof der Krönungsstadt. Zugleich gibt es Hinweise, daß in die Krönung alle Länder, darunter auch Mallorca, eingeschlossen sein sollten. Wie Percy Ernst Schramm annehmen zu können glaubte, ließ Peter III. auch einen Krönungsordo zusammenstellen, der den künftigen Krönungsbrauch bestimmte. Das Krönungszeremoniell war eine Kontamination aus herkömmlicher Ritterweihe und sakralem Krönungsritus. Sein auffallendstes Moment ist die Selbstkrönung, die ausdrücklich ohne Hilfeleistung einer anderen Person erfolgen sollte, und die Angleichung der Königstracht an die geistliche Gewandung in einem geradezu ungewöhnlichen Ausmaß²⁵).

Wie wertvoll diese Krönung mit ihren Intentionen in verschiedener Richtung war, sollte sich wenige Jahre später erweisen. Sein Sizilienunternehmen hatte Peter III. außenpolitisch gut vorbereitet; Kastilien war neutralisiert und Tunis durch eine Expedition eingeschüchtert worden. Nur den aragonischen Adel um Zustimmung zu bitten, hatte er unterlassen, da dieser erfahrungsgemäß für Expeditionen über See nicht zu erwärmen war. Als Peter im Januar 1283 mit der Besetzung Siziliens begann, lief seit November 1282 bereits der von Papst Martin IV. eröffnete Prozeß gegen ihn, der am 21. März 1283 zur Herrscherabsetzung Peters und zur Freigabe der Kronländer für einen Fürsten, der sie erobern wollte, führte, im August schließlich zum Angebot an den französischen König, die Krone für einen seiner Söhne zu übernehmen. Französische und navarresische Truppen drangen bereits in Aragón ein, da beklagte sich der aragonische Adel über Pläne des Königs, Abgaben, wie sie in Katalonien üblich seien, einführen und landesfremde Richter einsetzen zu wollen. Auf den Cortes von Tarazona im September 1283 schloß er sich zu einer Einung zusammen und erzwang ihre Bestätigung durch ein Generalprivileg²⁶), konnte seine territorialen Ansprüche auf Lérida und Pallars aber nicht

24) M. de BOFARULL, Colección de documentos inéditos del Archivo General de la Corona de Aragón, XXIX (Barcelona 1860) S. 119–124; SOLDEVILA (wie Anm. 14) S. 344–346. Zum Königreich Mallorca vgl. A. SANTAMARIA, Mallorca en el siglo XIV., in: Anuario de Estudios Medievales 7 (1970/71) S. 165–236.

25) SCHRAMM, Der König von Aragon (wie Anm. 3) S. 107–109; DERS. (wie Anm. 9) S. 358f. PALACIOS MARTÍN (wie Anm. 9) S. 93–105 ergänzt die Beobachtungen von Schramm, widerspricht ihnen aber auch: Er kann nachweisen, daß auch Vertreter des katalanischen Adels am Zeremoniell teilgenommen haben. Die Abwehr päpstlicher Ansprüche erscheint ihm ebenfalls evident, aber von einer Selbstkrönung Peters III. könne vor Alfons IV. oder Peter IV. keine Rede sein; entsprechend später setzt er auch das Alter des Krönungsordo an. Zum Einschluß aller noch von Jakob I. beherrschten Länder in den zumindest ideellen Umfang der Krönung vgl. ebd. ap. VII.

26) Jerónimo ZURITA, Anales de la Corona de Aragón (Zaragoza 1562–1580) lib. IV c. 38f. Vgl. L. GONZÁLEZ ANTÓN, Las Uniones aragonesas y las Cortes del reino. 1283–1301, 2 vols. (Zaragoza 1975).

durchsetzen; auch das Königreich Valencia behielt seine eigenen *Fueros*²⁷⁾. Es verwundert nicht, daß die Katalanen dem nicht tatenlos zuschauen wollten. Nach siebenjähriger Herrschaft mußte Peter III. gegen Ende 1283 nun auch die Cortes in Barcelona einberufen, ihre Institutionalisierung im Sinne einer Beteiligung an der Gesetzgebung zusichern, alle Privilegien und *libertates* – was er bisher abgelehnt hatte – bestätigen, den Städten und Ortschaften eine politische Selbstverwaltung zugestehen und die protektionistische Handelspolitik zugunsten Barcelonas fortführen. Das Gericht, welches das *Consolat de Mar* der Stadt Valencia erhielt, war demgegenüber nicht gerade eine einschneidende Konzession²⁸⁾. Alles das war der Preis, um die Königsherrschaft nicht Karl von Valois, dem Bruder Philipps III. von Frankreich, den Honorius IV. mit der Krone Aragón belehnen wollte, überlassen zu müssen²⁹⁾.

König Peter III. ist als *Pere el Gran* in die katalanische Geschichtsschreibung eingegangen. Das hat seine Berechtigung, wenn man bedenkt, daß mit ihm die Krone Aragón zur Vormacht im Mittelmeerraum aufstieg und darin die Anjous in Unteritalien ablöste. Die französische Expansion war abgewehrt und Jakob von Mallorca gezwungen worden, die Lehnsheerlichkeit seines Bruders wieder anzuerkennen. Das Papsttum mußte sich damit abfinden, daß die Insel Sizilien 1302 im Frieden von Caltabellotta definitiv den Anjous versagt blieb; sie sollte allerdings von der Krone Aragón getrennt und dem Zepter einer Seitenlinie des Hauses Barcelona vorbehalten bleiben. Der Ausgriff auf Sizilien war die Erfüllung eines lang gehegten Expansionswunsches; schon Peter II. hatte deutliche Absichten auf Sizilien geäußert, Jakob I. hatte den von Barcelona ausgehenden Handelsverkehr energisch gefördert und 1266 seinen Thronfolger mit Konstanze, der Tochter des Staufers Manfred, verheiratet, um Ambitionen Alfons X. von Kastilien, sich als Erbe der Staufer in Sizilien festzusetzen, den Weg zu verlegen³⁰⁾. Sizilien als wichtige Zwischenstation auf dem Handelsweg in den Vorderen Orient war durch die Einsetzung Friedrichs III. zum neuen Herrscher von Sizilien bzw. *Trinacria* zwar nicht entwertet, durch den so wohl nicht erwarteten Ausgang jedoch konzentrierte sich der Handel auch künftig auf

27) SOLDEVILA (wie Anm. 14) S. 362f.

28) Cortes de los antiguos reinos de Aragón y de Valencia y Principado de Cataluña: Cortes de Cataluña, I (Madrid 1896) S. 140–153; J. M. FONT RIUS, Orígenes del Regimen municipal de Cataluña (Madrid 1946) S. 388 ff.; J. N. HILLGARTH, The Spanish Kingdoms, I 1250–1410 (Oxford 1976) S. 278.

29) Zum ganzen Vorgang vgl. F. SOLDEVILA, Els grans reis del segle XIII: Jaume I, Pere el Gran (Barcelona 1955) S. 110–130; DERS. (wie Anm. 14) S. 347–367.

30) Während seines Prozesses mit dem Ziel der Nichtigkeitserklärung seiner Ehe mit Maria von Montpellier plante Peter II. seine Wiederverheiratung mit der Tochter des Königs von Jerusalem, s. J. VINCKE, Der Eheprozess Peters II. von Aragon (1206–1213), in: Gesammelte Aufsätze z. Kulturgesch. Spaniens 5 (1935) S. 122. Der Heiratsvertrag der Schwester Peters, Konstanze, mit Friedrich II. von Sizilien sah die Lehnsabhängigkeit Siziliens von der Krone Aragón für den Fall vor, daß Friedrich vor der Hochzeit sterben sollte; s. ZURITA (wie Anm. 26) lib. II c. 56. Vgl. E. BAGUE, Pere el Católico (Els primers comtes-reis, Barcelona 1960) S. 105–107. Zur Förderung durch Jakob I. vgl. V. SALAVERT Y ROCA, Cerdeña y la expansión mediterránea de la Corona de Aragón (1297–1314), I (Madrid 1956) S. 47–54. Zur Politik Jakobs und Manfreds von Sizilien vgl. ENGELS, El rey Jaime (wie Anm. 15) S. 237f.

das westliche Mittelmeerbecken. Die Eroberung Sardinien in den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts war eine nahezu natürliche Folge³¹).

Man muß aber auch sehen, daß Peter III. seine Herrschaft mit der Absicht angetreten hatte, das monarchische Moment zu stärken, und aus der Not des Augenblicks heraus zu umfangreichen Konzessionen im Innern seines Reiches gezwungen war. Jakob I. noch hatte Versammlungen nur von Fall zu Fall einberufen, wenn er finanzielle Subsidien benötigte, und auf ihnen, die bis 1276 lediglich eine Vorstufe zu den Cortes als Institution bildeten, waren die königlichen Städte nur unregelmäßig vertreten gewesen³². Sie waren es deshalb, die 1283 die regelmäßige Einberufung der Cortes forderten, in Katalonien und in Valencia einmal in drei Jahren, in Aragón alle zwei Jahre; sich zugleich eine municipale Organisation zu geben, um als politische Kraft stets präsent zu sein, war in diesem Zusammenhang ganz natürlich³³).

Die Maßnahmen von 1283 waren ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Institutionalisierung der Krone Aragón, die eine Voraussetzung dafür war, daß am Ende das Gesamtreich auch vom Willen seiner einzelnen Länder getragen wurde. Am Gefälle zwischen den drei Ländern ist gut zu erkennen, daß im wesentlichen die in den Ländern vorhandenen Kräfte handelten und nur punktuell eine Entwicklung von zentraler Stelle aus gelenkt wurde. Bis etwa 1300 bildeten sich in den Cortes von Katalonien und Valencia je drei »Arme« heraus, die getrennt berieten, der Adel, der Klerus und die königlichen Städte. Demgegenüber dominierten in Aragón die 30 Familien der *ricos-hombres*, der erste »Arm«, in deren Gefolgschaft gewöhnlich der ärmere Adel stand, der den zweiten »Arm« ausmachte. Der Klerus trat dort als eigene Gruppe bis 1301 überhaupt nicht in Erscheinung, und der vierte »Arm«, die größeren Städte, erlangte niemals eine ähnliche Bedeutung wie in Katalonien und Valencia. Kurz nach 1300 traten die Cortes

31) Vgl. E. HABERKERN, Der Kampf um Sizilien in den Jahren 1302–1337 (Berlin-Leipzig 1921); M. de CALDES DE MONTBUI, El Tratado de Caltabellotta (Barcelona 1943). Zum Titel Friedrichs III. vgl. H. FINKE, Acta Aragonensia (Berlin-Leipzig 1908–1922) I S. 168 u. II S. 678f. Zur Eroberung Sardinien vgl. SALAVERT (wie Anm. 30) Bd. I–II und A. ARRIBAS PALAU, La conquista de Cerdeña por Jaime II de Aragón (Barcelona 1952). Vgl. auch A. NITSCHKE, Karl von Anjou und Peter von Aragon, ihre Stellung zur sizilianischen Bevölkerung, in: Festschrift P. E. SCHRAMM I (Wiesbaden 1964) S. 322–333, und DERS., Der sizilische Adel unter Karl von Anjou und Peter von Aragon, in: QFitAB 45 (1965) S. 241–273; P. KNOCH, Die letztwilligen Verfügungen König Peters II. von Aragon und die Sizilienfrage, in: DA 24 (1968) S. 79–117; H. SCHADEK, Tunis oder Sizilien? Die Ziele der aragonesischen Mittelmeerpolitik unter Peter III. von Aragon, in: Gesammelte Aufsätze z. Kulturgesch. Spaniens 28 (1975) S. 335–349; H. WIERUSZOWSKI, Politics and Culture in Medieval Spain and Italy (Rom 1971); J. N. HILLGARTH, The Problem of a Catalan Mediterranean Empire, 1229–1327 (EHR Suppl. VIII, London 1975); SOLDEVILA (wie Anm. 14) S. 377–402.

32) Vgl. L. GONZÁLEZ ANTÓN, Notas acerca de la evolución preparlamentaria en Aragón en el reinado de Jaime I, in: X Congreso de Historia de la Corona de Aragón, Comunicaciones II (Zaragoza 1979) S. 415–429; dazu J. LALINDE ABADÍA, El ordenamiento interno de la Corona de Aragón en la época de Jaime I, in: ebd., Ponencias S. 179–186.

33) S. oben Anm. 28. Vgl. J. LALINDE ABADÍA, Las instituciones catalanas en el siglo XIV, in: Anuario de Estudios Medievales 7 (1970/71) S. 623–632, und A. MARONGIU, Le città nelle »corts« e nei parlamenti catalani del secolo XIV, in: ebd. S. 653–659.

häufiger zusammen, in Katalonien dreimal jährlich, in Aragón zunächst zweimal, später nur noch einmal im Jahr. Die Sonderabgaben, die von den Cortes genehmigt werden mußten, durften nicht von Funktionären des Königs eingetrieben werden, sondern wurden in Katalonien und Valencia von einem Ausschuß der Cortes eingesammelt, der sich *Diputació del General* nannte; Aragón schuf sich eine ähnliche *Diputación del Reyno* erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts³⁴⁾.

Kaum hatte die Königsgewalt einen Anlauf unternommen, das monarchische Element auszubauen, stand ihr in kurzer Zeit eine nach Ständen gegliederte Vertretung der Bevölkerung gegenüber, die in allen Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Finanzen ein verbindliches Mitspracherecht institutionalisiert hatte. Es ist typisch für dieses gegenseitige Hochschaukeln, daß Jakob II. – der Sohn sowie seit 1291 der übernächste Nachfolger Peters III. und bis 1296 zugleich König von Sizilien – die Hofhaltung ausgestaltete und damit eine Klammer für das Gesamtreich stärkte, was die Stände ja nicht konnten. Er nahm die Sitte seines Vaters wieder auf, einen Stellvertreter zu bestimmen, jetzt allerdings nicht mehr nur für die Zeit der eigenen Abwesenheit, sondern als ständige Einrichtung, und zwar den Thronfolger. Unter Jakob I. noch wurde der Thronfolger durch das Testament des regierenden Königs bestimmt, und es war, wenn das Testament 1248 Gültigkeit erlangt hätte, keineswegs sicher, daß der Erstgeborene im Gesamtreich ungeteilt oder auch nur in seinem größeren Teil die Nachfolge antreten würde. Jakob II. sicherte das Prinzip der Primogenitur ab, indem er den Thronfolger frühzeitig in die Stellung gewissermaßen eines Mitkönigs einführte. Als *procurador general*, wie dessen Titel lautete, besaß dieser Befugnisse im Gerichts- und Kriegswesen; Eingriffe in die Verwaltung und in die feudalen Rechte waren ihm erlaubt³⁵⁾. Jakob sorgte dafür, daß dessen Autorität auch innerhalb des Hofes gesteigert wurde. Als die mit Herzog Friedrich »dem Schönen« von Österreich verheiratete Tochter Jakobs, Isabel, ihren Bruder in die neue Heimat einlud, schrieb ihr der Vater, es sei gegen die Sitte der Krone, daß sich der *Primogenito*, der einmal herrschen werde, aus dem Königreich entferne; überdies habe sie ihn mit Sie und nicht mit dem vertraulichen Du anzusprechen³⁶⁾. In diesen Rahmen fügt sich ein, daß Jakob II. 1308 die Hofordnung ergänzen ließ, die gleich nach der Krönung Peters III. niedergeschrieben worden war³⁷⁾. Noch ging es in den *Ordenaments del*

34) Vgl. HILLGARTH (wie Anm. 28) S. 278–280; für Aragón speziell s. L. GONZÁLEZ ANTÓN, *Las Cortes de Aragón* (Zaragoza 1978), und E. SARASA SÁNCHEZ, *Las Cortes de Aragón en la Edad Media* (Zaragoza 1979); vgl. auch L. KLÜPFEL, *Verwaltungsgeschichte des Königreichs Aragón zu Ende des 13. Jahrhunderts* (Berlin 1915).

35) Über das *régimen procuratorial* und die Einengung dieses Amtes auf den Thronfolger vgl. J. LALINDE ABADÍA, *La Gobernación general en la Corona de Aragón* (Madrid-Zaragoza 1963) S. 3–69.

36) H. von ZEISSBERG, *Elisabeth von Aragonien, Gemahlin Friedrichs des Schönen von Österreich* (Sb Wien 137, 1898) Nr. 53 u. 64 S. 60 u. 64.

37) Vgl. SCHRAMM, *Der König von Aragón* (wie Anm. 3) S. 120. Einen umfassenden Einblick in das auf merklich gesteigerte Selbstdarstellung bedachte Hofleben und die Etikette der königlichen Familie gibt E. MARTÍNEZ FERRANDO, *Jaime II de Aragón, su vida familiar*, 2 Bde. (Barcelona 1948). Gegen Schramm (wie Anm. 9) S. 363 bestreitet PALACIOS MARTÍN (wie Anm. 9) S. 190f. die Krönung Jakobs II.; daß er schon

senyor rey en Pere hauptsächlich um die Bezüge der mit alten Ehrenämtern und echten Verwaltungsfunktionen betrauten Personengruppe. Peter IV., bezeichnenderweise mit dem Beinamen *el Ceremonioso*, ergänzte 1344, nachdem die Stände in Barcelona den dauernden Verbleib des Königreiches Mallorca bei der Krone nach der gewaltsamen Annexion bestätigt hatten, diese Hofordnung um die *Leges Palatinae*, die Jakob III. von Mallorca 1327 hatte niederschreiben lassen. Ihr Inhalt entsprach dem königlichen Selbstverständnis und dem Selbstdarstellungsbedürfnis, wie es in Barcelona seit Jakob II. herrschte, formulierte es aber ausführlich und präziser. Der Staat, so heißt es, sei ein Organismus, in dem jeder seinen Platz im Dienst des Ganzen habe. Je näher einer dem König stehe, um so mehr Anspruch auf Würde besitze er, um so sorgfältiger müsse aber auch die Auswahl dieser Personen getroffen werden. Der Herrscher habe sich stets *honeste et temperate, gratus et honeste* aufzuführen. Er habe um seiner Würde willen auf Abstand und auf die Einhaltung der Etikette zu achten; damit das Volk den Respekt nicht verliere, solle er mit seinem Wohlwollen sparsam umgehen³⁸). Unter Jakob II. hatte auch die Königin begonnen, einen eigenen Hofstaat zu entwickeln³⁹). Wie der König und der Thronfolger schuf auch sie sich nach sizilischem Vorbild eigene *familiares*, eine kleine Gruppe in der unmittelbaren Umgebung des Herrscherpaares, die durch besondere Privilegierung aus der Schicht der königlichen Funktionäre herausgehoben war⁴⁰). Am Ende dieser Entwicklung stand der Schritt Peters IV., 1353 auch der Königin die Krönung zuteil werden zu lassen. Das ritterliche Element

zum König von Sizilien gekrönt war und 1291 für einige Jahre noch das sizilische Königtum beibehielt, mache verständlich, warum es an einer zuverlässigen Quellenaussage für eine Krönung in Aragón fehle. Nachdem Jakob die Fueros und Privilegien des aragonischen Adels beidseitig habe, sei ihm der Gegeneid auch als König von Sizilien geleistet worden.

38) Vgl. SCHRAMM, Der König von Aragón (wie Anm. 3) S. 120–123.

39) Die Burg von Tortosa, geographisch im Gesamtreich ziemlich zentral gelegen, machte den wichtigsten Teil der Dotierung der Königin aus. Noch mehr als Jakobs erste Gattin Blanche von Anjou († Oktober 1310) hielt sich dort seine zweite Gattin Maria von Zypern bevorzugt auf. Er selbst befand sich meist auf Reisen: wenn er einen längeren Aufenthalt nahm, waren es in der zweiten Regierungshälfte zumeist die Residenzen in Barcelona, Tarragona, Tortosa und Valencia. Die Infanten und Infantinnen wurden an getrennten Orten erzogen; bevorzugte Aufenthaltsorte der Infanten waren Barcelona, Villafranca del Panadés, Tarragona, Valencia, Lérida und Montblanch, die der Infantinnen Tortosa, Valencia, Huesca und das Kloster Sijena, zuweilen auch Barcelona und Zaragoza. Gewöhnlich zu größeren Festen kam die Familie zusammen. S. MARTÍNEZ FERRANDO (wie Anm. 37) S. 8, 26, 28 und 34f., vgl. auch ebd. S. 27 die Liste der Ämter in der Begleitung des Königs. Wenn die Familie in der Hauptsache getrennt lebte, war es verständlich, daß auch die Königin einen eigenen Hofstaat unterhielt.

40) Vgl. J. VINCKE, Los familiares de la Corona aragonesa alrededor del año 1300, in: Anuario de Estudios Medievales 1 (1964) S. 333–351; H. SCHADEK, Die Familiaren der sizilischen und aragonischen Könige im 12. und 13. Jahrhundert, in: Gesammelte Aufsätze z. Kulturgesch. Spaniens 26 (1971) S. 202–348, bes. S. 274f. Durch die Eroberung Siziliens wurde diese Einrichtung unter Jakob II. auch in der Krone Aragón heimisch. Ihr Ausbau unter Peter IV. wird auch daran deutlich, daß nunmehr auch Spielleute in diesen Kreis aufgenommen wurden, s. H. SCHADEK, Spielleute als Familiaren am Hof Peters IV. und Johanns I. von Aragón, in: Gesammelte Aufsätze z. Kulturgesch. Spaniens 28 (1975) S. 350–364.

fehlte in diesem Zeremoniell natürlich, aber in der sakralen Seite wurde die Gattin dem König vollkommen gleich gestellt⁴¹⁾.

Nicht uninteressant ist in diesem Zusammenhang der Traktat *De vita, moribus et regimine principum*, den der Infant Peter von Aragón 1355/58 seinem Onkel Peter *el Ceremonioso* widmete, bevor er in den Franziskanerorden eintrat. Dieses »politische Testament« bemühte das Alte Testament, um einen Aufschluß über Ursprung, Zweck und Wesen des Königtums zu gewinnen. Alle Gewalt komme von Gott; so wie Gott durch Samuel, sein Werkzeug, den Saul des Alten Bundes zum König berief, sei jeder andere König Gottes *baiulus, procurator et villicus*. Die Salbung erhebe den Herrscher über alle Menschen; er habe sich deshalb der einzelnen Elemente des Krönungsritus immer wieder zu erinnern, nur so werde er seiner Berufung gerecht. Natürlich war im Vorgang der Königserhebung auch das Recht des Volkes auf Mitsprache verankert. Sie allerdings erscheint im Traktat auf eine Akklamation des schon vorher von Gott Erwählten reduziert. So wie Samuel einen bereits von Gott Erwählten dem Volk vorgestellt habe, sei der Monarch des 14. Jahrhunderts durch das Erbrecht seiner Familie im voraus gewählt. Dies legitimiere sein *naturale dominium*. Wenn das Volk also seinem Herrn akklamiere, dann fordere es den Fortbestand des guten alten Rechts, und der neue König erhalte den Auftrag, sich am Vorbild seiner Vorgänger zu orientieren⁴²⁾.

Mit der im Aufbau begriffenen Selbstdarstellung des Hofes ging auch eine Verwaltungsreform einher, welche die Geschäfte im Gesamtreich stärker auf den Hof auszurichten suchte. Die Tätigkeit des für das Gesamtreich zuständigen Kanzlers konzentrierte sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts auf die Aufsicht über die Richter und Notare, während nunmehr an seiner Stelle ein Vizekanzler die Betreuung der königlichen Korrespondenz, unterstützt von einem Protonotar, übernahm. In der Finanzverwaltung ist der *Maestre Racional* der Stellung des Kanzlers vergleichbar; er drängte das alte Amt des Thesaurars in den Hintergrund. Von diesen beiden Zentralämtern aus wurden die regionalen Funktionäre dreimal jährlich durch besonders bestellte Richter kontrolliert. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit hat man zwischen der außerordentlichen und ordentlichen Gerichtsbarkeit zu unterscheiden. In Aragón hatte sich auf Betreiben des Adels im Zuge der Wirren um das Sizilienunternehmen Peters III. ein höchstes Richteramt etabliert, das wenig später die Bezeichnung *Iusticia mayor* führte. Schon 1287 mußte Alfons III., der Nachfolger Peters III., zugestehen, daß weder er noch seine Nachfolger ohne Sentenz dieser Instanz gegen die aragonische Adelsopposition vorgehen könnten; und 1348 wurde ihre Zuständigkeit auf alle Klagen gegen die königliche Verwaltung ausgedehnt. Ein Versuch der Aragonier, eine ähnliche höchste Instanz auch für das Königreich Valencia zu veranlassen, mißglückte dagegen. In Katalonien wurde diese außerordentliche Gerichtsbarkeit nach wie vor von den Cortes wahrgenommen. Die ordentliche Gerichtsbarkeit versahen in Katalonien vom

41) Vgl. SCHRAMM, Der König von Aragon (wie Anm. 3) S. 117f. Ausführlich über den Krönungsordo von 1353 s. PALACIOS MARTÍN (wie Anm. 9) S. 259–269.

42) Text bei F. VALLS TABERNER, El Tractat »De regimine principum« de l'infant Pere d'Aragó, in: *Estudis Franciscans* 38 (1926) I S. 432–450, II S. 107–119, 199–209. Inhaltsangabe bei W. BERGES, Die Fürstenspiele des hohen und späten Mittelalters (Schriften der MGH 2, Leipzig 1938) S. 345–348.

König ernannte Vikare, die in ihrem Distrikt auch für die Verwaltung und das Kriegswesen zuständig waren. Ihnen entsprachen in Aragón die *merinos*, deren Zuständigkeit in den Städten allerdings schon von der Bürgerschaft ernannten Richtern Platz machen mußte. Noch weiter fortgeschritten auf dem Wege zu einer von der Königsgewalt unabhängigen Gerichtsbarkeit war das Königreich Valencia, wo die *Iusticia* der Stadt Valencia dominierte, die in den übrigen Orten eine *sotsiusticia* einsetzte, alternativ besetzt mit einem Ritter und einem Bürger⁴³).

Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts hatte sich im Grunde ein Gleichgewicht eingespielt, das auf der einen Seite, besonders in Aragón, einen selbstbewußten Adel und, wie in Katalonien und Valencia, auch politisch aktive Städte sah, dem auf der anderen Seite ein Königtum gegenüberstand, das bei aller finanziellen Abhängigkeit Mittel und Wege zu finden wußte, seine Autorität zu steigern. Die diesem gegenüber innewohnenden Tendenzen auf eine konstitutionelle Monarchie hin begünstigten den Weg, aus der Vereinigung der drei Länder der Krone eine vom Schicksal der königlichen Dynastie unabhängige Realunion entstehen zu lassen. Auf Drängen der Cortes in Tarragona erließ Jakob II. 1309 ein *Privilegio de unión*; wer auch immer König von Aragón sei, müsse zugleich König von Valencia und Graf von Barcelona sein, und wenn ein Herrscher dieses Privileg zu mißachten suche, stehe allen das Recht des Widerstandes zu. Kaum hatte Peter IV. 1343 Mallorca erobert, wurde dieses Reich in das Privileg von 1309 einbezogen⁴⁴). 1318 gab Jakob II. dem Drängen des Papstes nach und erhob Zaragoza zur kirchlichen Metropole für das Königreich Aragón⁴⁵); es hatte für die Königsgewalt den Vorteil, den hohen Klerus aus der Front der aragonischen Opposition herausbrechen zu können, ist aber auch ein Indiz dafür, daß eine einzige Kirchenprovinz als Klammer für das Gesamtreich nicht mehr unerläßlich war. Zur gleichen Zeit drängte die Formel *Reyal corona* die ältere Formulierung *nostre ceptre Reyal* in den Hintergrund, womit das, was die moderne Bezeichnung *Corona de Aragón* sagen will, vorbereitet wurde⁴⁶). Es liegt auf der Hand, daß das Prinzip der Unteilbarkeit des Gesamtreiches, die endgültige Festlegung der Thronfolge in der Primogenitur und die Reformen in Hofhaltung sowie Verwaltung einem einzigen Komplex angehören, den man als Ausbildung des Staates durch Transpersonalisierung bezeichnen muß. Diesen Übergang von einem patrimonialen Herrschaftsgefüge zu einer Herrschaft auf der Basis eines Ausgleichs gegensätzlicher Interessen stellte Peter IV. selbst wieder in Frage, weil er in diesem Ausgleich offensichtlich keinen Endwert sah.

Die zeitgenössische, vom Hof Peters IV. inspirierte Geschichtsschreibung, die der expansionistischen Politik, wie sie in den siegreichen Kriegen gegen Mallorca, Genua und Kastilien zum Ausdruck kommt, den angemessenen Rahmen prachtvoller Repräsentation geben sollte,

43) Vgl. HILLGARTH (wie Anm. 28) S. 282f. Zu Valencia speziell auch über die Rechtspflege der *Iusticia* s. F. A. ROCA TRAYER, *El Justicia de Valencia (1238–1321)* (Valencia 1970).

44) Vgl. SCHRAMM, *Der König von Aragon* (wie Anm. 3) S. 113; R. TÀSIS, *Pere el Cerimoniós i els seus fills* (Barcelona 1957) S. 29–31.

45) Vgl. J. VINCKE, *Die Errichtung des Erzbistums Saragossa*, in: *Gesammelte Aufsätze z. Kulturgesch. Spaniens 2* (1930) S. 114–132.

46) Vgl. SCHRAMM, *Der König von Aragon* (wie Anm. 3) S. 105.

verdeckt allzu leicht den Umstand, daß dieser Herrscher seine Autoritätssteigerung überzog, das Gleichgewicht der Kräfte im Innern zerstörte und damit in Wirklichkeit jetzt schon den Niedergang der Krone Aragón einleitete. Drei Beispiele können das verdeutlichen. Die königlichen Burgen in Aragón und Valencia verwaltete *ad consuetudinem Ispanie* der *alcayde*, ein *custos castri* . . . , *qui nullum ius habet in castro*; nach kastilischem Vorbild handelte es sich um einen bloß militärischen Funktionär und Verwalter. In Katalonien jedoch war Herr einer Burg in der Regel der *castlà* nach den *costumes del Principat de Catalunya*, ein erblicher Vasall, der selbst der Rechtsträger der Burg war und sie nur nach den Normen des Lehnvertrages zur Verfügung zu stellen hatte. In wenigen Fällen schon hatte Peter III. versucht, auch hier Burgen *ad consuetudinem Ispanie* auszugeben, in nennenswertem Umfang aber tat es erst Peter IV. Er suchte also die lehnrechtlich orientierte Ordnung, eine in der Vergangenheit Kataloniens begründete Besonderheit, zu seinen Gunsten zu beschneiden. Im Sinne einer Verfolgung absolutistischer Tendenzen war es nur konsequent, auch den hohen Adel Aragóns zu entmachten; auf den Cortes in Zaragoza und Valencia erklärte Peter 1348 das Privileg der aragonischen Einung für annulliert, weil es unerträglich sei, wie er seinem Onkel schrieb, daß der Adel seinen königlichen Stand beherrsche⁴⁷⁾, machte die *Iusticia mayor* Aragóns von seinem Ernennungsrecht abhängig und begünstigte den niederen Adel. In dieselbe Richtung weist sein Versäumnis, die Cortes regelmäßig einzuberufen; es wurden nicht nur fällige Termine übergangen, sondern mehrfach rief Peter in Katalonien auch nur den »Arm« der Städte zusammen. Besonders durch die aufreibenden Kriege in Sardinien gegen die dort angestammten und aufsässigen *iudices*, wofür sich der Adel des Festlandes nicht interessierte, war die Schuldenlast des Hofes ins Unermeßliche gewachsen; für das Jahr 1382 hat man Obligationen in Höhe von 288 000 Pfund an Private errechnet. Das gab den Cortes, und hier vor allem den Städten, Auftrieb; spätestens seit 1380 bestimmten sie die Politik. Sie tagten jetzt wieder häufiger, beklagten die Mißwirtschaft des Hofes und der von ihm abhängigen Verwaltung und hielten ihm vor, den Bestand des königlichen Patrimoniums leichtfertig verschleudert zu haben, um der wachsenden Schuldenlast Herr zu werden⁴⁸⁾.

47) Vgl. M. DUALDE, Tres episodios zaragozanos de la lucha entre »Pere el del Punyalet« y la Unión Aragonesa, in: Estudios de Edad Media de la Corona de Aragón, II (Zaragoza 1946) S. 295–377; dazu J. CARUANA, Dos relaciones inéditas sobre sucesos de la Unión, in: ebd. III (1947/48) S. 484–497. Den Brief Peters an den Onkel s. bei R. GUBERN, Epistolari de Pere III (Els nostres clàssics, I, Barcelona 1955) S. 100 f. – Jakob II. hatte durch seinen Eid anlässlich seiner Königserhebung den aragonischen Adel, der über das Generalprivileg von 1278 hinausgehen wollte, auf dieses Privileg als allein gültige Rechtsgrundlage verpflichtet (vgl. PALACIOS MARTÍN, wie Anm. 9, S. 197–199). Das lähmte auf Jahrzehnte die Aktivitäten der aragonischen Opposition. Ihr Zusammenbruch erfolgte nach einer blutig verlaufenen Rebellion, die Peter IV. mit Hilfe des aragonischen richohombre de Luna niederschlagen konnte. Sie hatte sich entzündet an einer Bevorzugung der Katalanen durch den Monarchen; an ihr hatten sich auch die Adligen des Königreiches Valencia und die aragonischen Städte – mit Ausnahme von Huesca und Calatayud – beteiligt.

48) Vgl. zum Ganzen die neue Charakterisierung der Herrschaft Peters IV. durch R. d'ABADAL I DE VINYALS, in: Historia de España, hg. v. R. MENÉNDEZ PIDAL, XIV (Madrid 1966) S. CLXXXVIII–CXCIV (es handelt sich um einen vom übrigen Handbuchcharakter abweichenden Text). Vgl. auch M. T. FERRER I

Obwohl die *Diputació del General* die Geschäfte in die Hand zu nehmen suchte, fehlte den Cortes eine politische Leitlinie, die über ein bloßes Opponieren hinaus das Handeln bestimmt hätte. Immerhin geben Erörterungen staatsrechtlicher Art des Valencianers Eiximenis einen Einblick in das Denken der Stände. Der Herrscher sei für die Beaufsichtigung und Zuteilung der Gerechtigkeit zuständig. Sein Königtum sei ein auf das allgemeine Wohl gerichtetes Amt. Alle wichtigen Schritte hätten im Einvernehmen mit den Cortes zu erfolgen. Das Patrimonium sei dem Königshaus gegeben worden, damit es sein Amt ausüben könne; es gehöre der *communitas* des Reiches, und diese stehe höher als die Person des Monarchen. Dieser habe nicht nur den Beschlüssen der Cortes wie in England ohne Widerspruch zu folgen, sondern sich auch ihrer Kontrolle zu unterwerfen. Denn es gehe nicht an, daß durch persönliche Fehler des Herrschers und seiner Funktionäre das Reich in Unordnung gerate⁴⁹⁾.

Das Mißverhältnis zwischen dem königlichen Selbstverständnis auf der einen Seite und der Bindung des Herrschers an den Willen der selbstbewußten Stände auf der anderen Seite war noch nicht so offenkundig, daß es Peters Sohn Johann I. veranlaßt hätte, von der Regierungspraxis des Vaters abzugehen; aber es erklärt, warum die Katastrophe so schnell nach dem Tod Peters IV. im Jahre 1387 eintreten konnte. Johann I. verschaffte dem Humanismus in Katalonien Eingang und zeichnete sich in ungewöhnlicher Weise als Förderer der Wissenschaften aus, war aber auch, vor allem unter dem Einfluß seiner Gattin Violante von Bar, dem Luxus und der Großzügigkeit des Hoflebens ergeben⁵⁰⁾. Ihn umgab ein anscheinend neuer Typ von Hofräten, die ihren Gegnern an Intelligenz überlegen und skrupellos in der Wahl der Mittel waren und in ihrer Zuneigung zum römischen Recht nur wenig Verständnis für die gewachsenen Rechte in den Ländern der Krone aufbrachten⁵¹⁾. Man muß diesen Hintergrund sehen, um die Spannung zu verstehen, die der wirtschaftliche Niedergang erzeugte, der schon 1333 einsetzte, aber erst durch den Zusammenbruch der privaten Banken in Barcelona, Gerona und Perpignan zwischen 1381 und 1383 in ein akutes Stadium trat⁵²⁾. Die Cortes von Monzón in den Jahren 1382–84 protestierten bereits gegen die Hofhaltung des Thronfolgers, und auf den Cortes von 1389, die in Monzón alle Länder der Krone Aragón vereinigten, verlangten die Städte Kataloniens und

MALLOL, El patrimoni reial i la recuperació dels senyorijs jurisdiccionals en els Estats catalano-aragonesos a la fi del segle XIV, in: Anuario de Estudios Medievales 7 (1970/71) S. 351–451.

49) ABADAL I DE VINYALS (wie Anm. 48) S. CXCIV–CXCVIII.

50) Vgl. J. M. ROCA, Johan I d'Aragó (Barcelona 1929); A. RUBIÓ I LLUCH, Joan I humanista i el primer període de l'humanisme català, in: Estudis Universitaris Catalans (1917–18) S. 1–118; R. TÀSIS, Joan I, el rei caçador i músic. El pas de l'Edat Mitjana al Renaixement, en una cort fastuosa i miserable (Barcelona 1959).

51) M. DE RIQUER, Obres de Bernat Metge (Barcelona 1959) S. 99 ff.

52) Vgl. den ausführlichen Forschungsbericht von L. VONES, Zur Diskussion um die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der sogenannten »Krise des Spätmittelalters« in den Ländern der Krone Aragón, in: Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters, hg. v. F. SEIBT u. W. EBERHARD (Stuttgart 1984) S. 267–283. Zum Bankwesen s. C. CARRÈRE, Barcelone, centre économique à l'époque des difficultés, 1380–1462, II (Paris-La Haye 1967) S. 680 ff., und M. RIU RIU, Banking and Society in Late Medieval and Early Modern Aragon, in: The Dawn of Modern Banking (London 1979) S. 131–167.

Mallorca eine Reform des königlichen Haushalts und die Entlassung einiger Hofräte⁵³⁾. Ungeachtet ihrer wachsenden Spannung zwischen Oberschicht und Unterschichten ging die Stadt Barcelona sogar zur offenen Rebellion über und unternahm erste Schritte, um französische Kompagnien in das Land zu rufen. Ihren Höhepunkt und zugleich ihr Ende erreichte die Rebellion 1395, als Johann einem Jagdunfall erlag. Handstreichartig wurden die Hofräte gefangengenommen und vom Regentschaftsrat, in welchem die *Consellers* der Stadt Barcelona die Führung innehatten, vor Gericht gestellt. Die Anklage lautete, den König zu seiner Politik angestiftet und sich selbst maßlos bereichert zu haben; die für die Krönung Johanns bewilligten Gelder hätten sie für sich behalten, so daß es nicht zu dieser Zeremonie kommen konnte, und die Einkünfte Mallorcas sowie den vom Papst genehmigten Kreuzzugszehnt hätten sie für eine Expedition nach Sardinien umgewidmet, die letztlich aber auch nicht stattgefunden habe. Die Richtigkeit dieser Vorwürfe hält im wesentlichen einer heutigen Nachprüfung stand⁵⁴⁾.

Vor diesem Hintergrund ist die Thronfolge Martins I. im Jahre 1395/96 zu sehen. Johann I. hatte nur zwei Töchter hinterlassen, die ältere Johanna, verheiratet mit dem Grafen Mateo von Foix, und die jüngere Violante, verlobt mit Ludwig von Anjou, dem König von Jerusalem. In seinem Testament hatte er bereits bestimmt, daß die Krone auf seinen Bruder Martin, den König von Sizilien, übergehen müsse, da er keine männlichen Nachfolger habe. Dennoch erhob der Graf von Foix im Namen seiner Frau Ansprüche auf die Thronfolge und mochte sich dadurch bestärkt fühlen, daß sich das Königtum 1395 praktisch in der Hand der Städte befand. Aber auch die Städte Zaragoza und Barcelona antworteten den Gesandten des Grafen mit einem Hinweis auf das Testament Johanns. So sehr es Rechtens gewesen sein mag, daß erst die agnatische Erbfolge ausgeschöpft wurde, ganz abwegig kann das Ansinnen der Tochter nicht gewesen sein; denn Violante und ihr Gatte Ludwig verzichteten 1400 auf die Thronansprüche und erhielten dafür von Martin I. einen beträchtlichen Geldbetrag. Hatte es eine Rolle gespielt, daß sich die Hofräte Johanns I. bereits für den Grafen von Foix erklärt hatten?⁵⁵⁾

Es verwundert nicht weiter, daß Martin I. angesichts der Umstände seiner Thronfolge zu einer Politik des Ausgleichs zurückkehrte. Sie kam hauptsächlich den Städten zugute, da in Katalonien der Adel durch die Auflehnungen der schollegebundenen *Remences* in den Grundherrschaften so gut wie gelähmt war⁵⁶⁾ und die blutigen Fehden der Adelsparteien in Aragón und Valencia den Städten zuliebe eingedämmt werden sollten. Unter dieser Voraussetzung konnte der König es wagen, die Hofräte seines Vorgängers wieder in die zentrale

53) Vgl. SOLDEVILA (wie Anm. 14) S. 500–502. Ein Beispiel für die Beschwerden der Stadt Valencia s. J. M. ROCA, Memorial de greuges que els missatgers de la ciutat de València presentaren al rei Joan I d'Aragó, in: Boletín de la R. Acad. de Buenas Letras 11 (1923–24) S. 70–79.

54) Vgl. M. MITJÀ, Procés contra els consellers domèstics i curials de Joan I, entre ells Bernat Metge, in: Boletín de la R. Acad. de Buenas Letras 27 (1957/58) S. 374–417, und DE RIQUER (wie Anm. 51) S. 95–122.

55) Vgl. A. GARCÍA GALLO, El derecho de sucesión del trono en la Corona de Aragón, in: Anuario de Historia del Derecho español 36 (1966) S. 80–83 u. ap. 14–17.

56) Grundlegend zu diesem Problem J. VICENS VIVES, El Gran Sindicato Remensa (1488–1508) (Barcelona 1954), und im großen Zusammenhang M. GOLOBARDES VILA, Els remences dins el quadre de la pagesia catalana fins el segle XV, 2 Bde. (Barcelona 1970–1973).

Verwaltung zu berufen⁵⁷). Diese waren nicht nur als Fachleute dem Monarchen unentbehrlich, sondern er hätte sie andernfalls auch als Bundesgenossen des Grafen von Foix fürchten müssen, der sich anschickte, die Thronfolge seiner Gattin mit militärischen Mitteln zu erzwingen. Ein erneut auftauchendes Problem war die Thronfolge, als Martin der Jüngere, der einzige Erbe Martins I., 1409 am Ende seiner siegreichen Expedition nach Sardinien starb und die zweite Ehe Martins I. mit Margarita de Prades nicht den erwünschten Nachwuchs brachte. Schon vom Tod gezeichnet, bestimmte Martin 1410 den Grafen Jakob von Urgel, einen Nachkommen seines Großvaters Alfons IV., zum *Procurador general* und designierte ihn auf diese Weise indirekt zum Thronfolger. Es gab noch andere Anwärter auf das Erbe: in männlicher Linie Alfons, den Herzog von Gandía und Urenkel Jakobs II., in weiblicher Linie Ludwig von Anjou, den Herzog von Kalabrien und Enkel Johanns I., sowie Ferdinand von Antequera, ein Infant von Kastilien und Enkel Peters IV. Es kennzeichnet den Stand der Entwicklung, daß auf der einen Seite erbrechtliche Erwägungen eine Rolle spielten, welche die nur indirekte testamentarische Willensbekundung des toten Königs nicht sonderlich berücksichtigten, auf der anderen Seite aber auch politische Gesichtspunkte mitsprachen; die Entscheidung mußte wiederum wie 1395/96 von den Ständen herbeigeführt werden⁵⁸).

Sich mit Jakob von Urgel abzufinden, waren noch am ehesten die Katalanen bereit, keinesfalls jedoch die Aragonier. Bisher hatten die Cortes durch den Herrscher einberufen werden müssen, in dieser Sondersituation aber einigten sich die Stände untereinander auf Zusammenkünfte; die alte Institution der Cortes entwickelte ein Eigenleben fern vom Hof. Ohne Beteiligung von Funktionären des Königs traten die Stände, wie gewohnt getrennt nach Ländern, mehrfach zusammen. Da die Hofräte fehlten, dominierte bald der allein noch ähnlich rechtskundige Klerus. Nachdem Jakob von Urgel infolge seiner gescheiterten militärischen Intervention erheblich an Prestige verloren hatte und der Herzog von Gandía über das Hin und Her der Verhandlungen gestorben war, konnte die Entscheidung nur noch zwischen Ludwig von Anjou und Ferdinand von Antequera fallen. Für jenen übte Frankreich und für diesen Kastilien Druck aus, so daß es letztlich um die Frage ging, ob man eine Annäherung an Frankreich oder an Kastilien wollte. In der Beantwortung dieser Frage hatten die Aragonier die Initiative in der Hand, und die katalanischen Städte, die 15 Jahre zuvor noch die Thronfolge bestimmt hatten, vermochten keine eigenen Wege zu gehen. Daß die Aragonier nicht ohne die anderen Länder der Krone handelten, darauf achteten die beiden Erzbischöfe des Gesamtreiches. Im Juni 1412 kam es schließlich zum sogenannten Kompromiß in der Burg von Caspe unweit der Grenze der drei Länder, wo sich die Vertreter Kataloniens und Valencias dem Votum der Aragonier für den Infanten Ferdinand von Kastilien anschlossen⁵⁹).

57) Vgl. DE RIQUER (wie Anm. 51) S. 180f.

58) GARCÍA GALLO (wie Anm. 55) S. 83–87 zählt die rechtlichen Möglichkeiten auf, zieht aber den politischen Aspekt viel zu wenig in Betracht. Es kann doch kein Zufall gewesen sein, daß sich die Verhandlungen über zwei Jahre hinzogen.

59) Vgl. die ausführliche Darstellung der Verhandlungen, die zum *Compromiso de Caspe* geführt haben, von R. MENÉNDEZ PIDAL, in: *Historia de España*, hg. v. R. MENÉNDEZ PIDAL, XV (Madrid 31982)

Wie selbstverständlich hatte man in all den Verhandlungen an der ungeschmälerten Fortexistenz der Krone Aragón festgehalten; das gemeinsame Königshaus war keine unbedingt erforderliche Klammer für das Gesamtreich mehr. Was man vornahm, war keine reine Wahl, denn irgendein fremder Kandidat, der nicht aus der alten Dynastie hervorgegangen war, stand nicht zur Diskussion. Noch nicht einmal die Rechtsfrage, ob vor der cognatischen Erbfolge nicht erst die agnatische Erbfolge ausgeschöpft werden müsse, spielte eine erkennbar ernsthafte Rolle. Die Schlußbegründung in Caspe hob vielmehr auf die Ehre und das Wohl des Gesamtreiches ab. Ferdinand werde die Privilegien und die *justitia* besser beachten als die Könige der Vergangenheit. Darüber hinaus besitze er eine *naturaleza* in Aragón, denn sein Vater, König Johann I. von Kastilien, sei in Aragón geboren und aufgewachsen, und sein Großvater Heinrich II. von Kastilien habe, als er noch Graf von Trastámara war, in Aragón gelebt und dem aragonischen König Peter IV. im Krieg gegen Peter I. von Kastilien geholfen. Mit diesem Triumph über das monarchische Prinzip und einem Höchstmaß an Selbstbestimmung, der das bisherige Verfassungsgefüge nicht sprengte, aber den Ständen eine zuvor nie erreichte Vormachtstellung einräumte, begann in der Krone Aragón eine neue Epoche.

II KASTILIEN

Percy Ernst Schramm befand sich durchaus im Einklang mit der Forschung, wenn er in einem Überblick über die Reiche der Iberischen Halbinsel urteilte, die kastilische Dynastie habe nach Alfons X. *el Sabio* keinen Herrscher von Rang mehr hervorgebracht. Der überall zu beobachtende Dualismus von Krone und Ständen trete in Kastilien besonders kraß zutage und verwehre dem Beobachter, hier von Wachstum und erst recht von Fortschritt zu sprechen⁶⁰). Dieses Urteil zu wiederholen verbietet sich heute, nachdem von spanischer Seite eine neue Grundlinie der kastilischen Entwicklung erarbeitet worden ist, in die sich auch sozial- und wirtschaftspolitische Gesichtspunkte hinreichend einbezogen finden⁶¹).

Im Zentrum des älteren Bildes steht der Aufstand des Grafen Heinrich von Trastámara, der seinem Halbbruder Peter I. das Königtum streitig machte und ihn 1369 eigenhändig ermordete. Peter I., ohnehin mit dem Hochadel seines Reichs überworfen, habe diesen zum großen Teil eliminiert und sich einseitig auf die Städte und deren starke jüdische Minderheiten gestützt. Gegen diesen Versuch, den Kräften des Fortschritts zum Durchbruch zu verhelfen, habe sich mit Heinrich von Trastámara das auf der herkömmlichen Agrarwirtschaft basierende System

S. XLIV–CXXIX (wie der in Anm. 48 angegebene Text unterscheidet sich auch dieser vom übrigen Handbuchteil).

60) P. E. SCHRAMM, Spanien: Bastion Europas, Brücke nach Afrika und Amerika (von 711 bis zum 16. Jahrhundert), in: Die Welt als Geschichte 13 (1933) S. 12–28 (hier nach ND., in: SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste, IV 1, Stuttgart 1970, S. 331).

61) Vgl. den Forschungsüberblick von O. ENGELS, Die Krise in Kastilien während des 14. Jahrhunderts, in: Europa 1400, hg. v. F. SEIBT u. W. EBERHARD (Stuttgart 1984) S. 257–266.

erhoben und, indem mit Heinrich II. die Trastámara eine neue Dynastie begründeten, die alte feudalistische Struktur bis weit in die Neuzeit sich unverändert halten können⁶².

Die Frage, auf Grund welcher Voraussetzungen Kastilien an der Schwelle zum 16. Jahrhundert eines der potentesten Reiche in Europa überhaupt sein konnte, bietet einen anderen Ansatz. Als eine wichtige Voraussetzung repräsentieren die *Siete Partidas* Alfons X.⁶³ bereits den Durchbruch einer säkularisierten, korporativen Staatsauffassung, in der das Königtum, das Territorium und seine ständisch gegliederte Bevölkerung die konstituierenden Elemente des politischen Gemeinwesens darstellten. Diese Vorstellung überlagerte das ohnehin nur schwach entwickelte Netz vasallitischer Abhängigkeiten; ihr kam zu Hilfe, daß noch am Ende des 15. Jahrhunderts mehr als die Hälfte der Bevölkerung des Reiches der Krone unmittelbar unterstand⁶⁴. Durch legitime Erbfolge erschien der König als der *señor natural*, dem diese Würde ebenso zukomme wie dem Adligen und Bauern kraft seiner Natur der entsprechende Stand auch. Wie der Kaiser habe der König keine irdische Macht über sich und sei unter Achtung des Rechts und in Verantwortung gegenüber Gott und dem Gemeinwohl frei, Gesetze zu erlassen⁶⁵.

Die zumindest in der Theorie starke Stellung des Herrschers spiegelt sich auch von einem bestimmten Moment an in den einzelnen Elementen der Thronerhebung wider; der Ruf *Real*

62) Vgl. C. VIÑAS MEY, De la Edad Media a la Moderna. El Cantábrico y el Estrecho de Gibraltar en la Historia política española, in: Hispania 1 (1940/41) S. 52–70, II 53–79, IV 64–101, V 41–105; weiterführend S. MADRAZO, Las dos Españas (Madrid 1969). Dazu J. VALDEÓN BARUQUE, Los conflictos sociales en el reino de Castilla en los siglos XIV y XV (Madrid 31979) S. 10f.

63) Über das reichlich komplizierte Nach- und Nebeneinander der kastilischen Gesetzesbücher s. A. WOLF, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. H. COING, I (München 1973) S. 670–674. Der 1252/55 redigierte *Fuero Real* sollte die lokalen *Fueros* ersetzen, wurde aber vom Adel abgelehnt und setzte sich deshalb nur in königlichen Städten, hauptsächlich Altkastiliens, durch; León, Toledo und weitere Städte des Südens folgten dem *Fuero Juzgo*, einer 1241 angeordneten Übersetzung der alten *Lex Visigothorum*. 1256/58 folgte die Redaktion des *Libro del Fuero* (= *Espéculo*), die jedoch nur vor dem königlichen Gericht Geltung erlangte. Bis 1265 wurde sie geringfügig zum *Libro del Fuero de las Leyes* umgearbeitet, mußte aber 1272 den alten Privilegien und *Fueros* weichen, da sie auf allgemeinen Protest stieß. Eine dritte Redaktion des *Libro del Fuero* am Hof Ferdinands IV. (1295–1312) machte aus dem Gesetzbuch ein Lehrbuch, lief aber weiterhin unter dem Namen Alfons' X. und erhielt die Bezeichnung *Siete Partidas*. Erst 1348 auf den Cortes von Alcalá de Henares wurde die gegenseitige Abgrenzung der lokalen *Fueros*, des *Fuero Real* und der *Siete Partidas* verbindlich geregelt. – Die jüngste Ausgabe lokaler *Fueros* s. El libro de los primitivos privilegios de Alicante de Alfonso X el Sabio, hg. von J. L. DEL ESTAL–M. L. CABANES–F. GIMENO MENÉNDEZ (Madrid 1984).

64) Vgl. J. A. MARAVALL, Del régimen feudal al régimen corporativo en el pensamiento de Alfonso X, in: DERS., Estudios de historia del pensamiento español. Edad Media (Madrid 1967) S. 87ff.; H. PIETSCHMANN, Staat und staatliche Entwicklung am Beginn der spanischen Kolonisation Amerikas (Spanische Forschungen, 2. R., 19, Münster 1980) S. 15–17.

65) Vgl. SCHRAMM, Kastilien zwischen Frankreich (wie Anm. 2) S. 407–409; DERS., Kastilien-León (wie Anm. 2) S. 340; J. A. MARAVALL, Estado moderno y mentalidad social, siglos XV a XVII, I (Madrid 1972) S. 252 u. 270. Hier eine Abwehr kurialer universalistischer Ansprüche zu sehen (vgl. D. WYDUCHEL, *Princeps Legibus Solutus*, Berlin 1979, S. 140f.), ist im Unterschied zu den Äußerungen von französischer Seite nicht recht erkennbar.

por el rey N.N. noch am Totenbett des Herrschers, womit der Thronfolger nach älterem Vorbild zum neuen Herrscher erklärt wurde⁶⁶), trat hinter dem Krönungszeremoniell zurück. Recht gut bezeugt ist das Krönungszeremoniell Alfons' VII., und zwar die Krönung des noch Unmündigen im Jahre 1110 in Santiago, die Wiederholung dieses Aktes 1126 in León nach dem Tode seiner Mutter Urraca und die Thronsetzung des Kaisers im Jahre 1135. In Santiago wurde der zu Krönende von Bischof und Klerus zum Altar des Apostelgrabes geführt, auf die Salbung erfolgte die Übergabe von Schwert und Zepter sowie die Krönung und Besteigung des Bischofsstuhles; der Meßfeier schloß sich ein Festmahl im bischöflichen Palast an⁶⁷). Das Zeremoniell von 1126 war erforderlich, weil der Akt von 1110 nur für das Königtum Galiciens galt; die Krönung zum Kaiser, ebenfalls in León, verlief wie das Zeremoniell von 1110, allerdings ohne nochmalige Salbung⁶⁸). Im *Ceremonial de San Pedro de Cardeña*, das nicht vor dem ausgehenden 11. Jahrhundert entstanden sein kann und in der Beschreibung der Zeremonie den chronikalischen Quellen zu den Krönungen Alfons' VII. nahekomm⁶⁹), wird noch berichtet, daß der Metropolit vor der eigentlichen Krönung den im Chorraum stehenden König frage, ob dieser den Glauben bewahren, die Kirche und ihre Diener beschützen und das von Gott aufgetragene Reich nach dem Recht seiner Vorgänger regieren wolle, was der König zu versprechen habe. Auch das anwesende Volk werde vom Metropoliten gefragt, ob es sich diesem Herrscher unterordnen und seinen Anordnungen folgen wolle, was mit einer Akklamation beantwortet werde⁷⁰).

Es ist ein Irrtum anzunehmen, die Nachfolger Alfons' VII. seien nicht mehr gekrönt worden⁷¹); wohl aber muß in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Salbung in Fortfall geraten sein, sie taucht bezeichnenderweise nur noch zur Königserhebung Alfons' XI. im

66) Vgl. P. E. SCHRAMM, Das kastilische Königtum und Kaisertum während der Reconquista (11. Jahrhundert bis 1252), in: Festschrift G. Ritter (Tübingen 1950) S. 105; dazu auch DERS., Das kastilische Königtum in der Zeit Pedros des Grausamen, Enriques II. und Juans I. (1350–1390), in: Gedächtnisschrift f. A. Hämel, 1885–1952, hg. v. Roman. Sem. d. Univ. Erlangen (Würzburg 1953) S. 259.

67) Vgl. C. SÁNCHEZ ALBORNOZ, La »ordinatio principis« en la España goda y postvisigoda, in: DERS., Viejos y nuevos estudios sobre las instituciones medievales españolas, II (Madrid 21976) S. 1196.

68) Vgl. ebd. S. 1197–1201.

69) F. DE BERGANZA, Antigüedades de España, II (Madrid 1721) S. 681.

70) Vgl. SÁNCHEZ ALBORNOZ (wie Anm. 67) S. 1201 f.

71) Vermutlich verführt durch die irrije Bemerkung im Fürstenspiegel des Giraldus Cambrensis, die spanischen Könige seien (wohl gemeint zur Zeit der Abfassung an der Wende zum 13. Jahrhundert) weder gekrönt noch gesalbt (Giraldus Cambrensis, De principis instructione, ed. G. F. WERNER, London 1891, S. 138; vgl. SCHRAMM, Das kastilische Königtum und Kaisertum, wie Anm. 66, S. 90), kommt P. E. SCHRAMM mehrfach (Kastilien-León, wie Anm. 2, S. 346; Die Krönung im Aragonesischen Königreich, wie Anm. 9, S. 353; Kastilien zwischen Frankreich, wie Anm. 2, S. 410) zu der Behauptung, nach dem Tode Alfons' VII. bis zu Alfons XI. habe es weder Krönung noch Salbung gegeben. Dem widerspricht C. SÁNCHEZ ALBORNOZ, La sucesión al trono en los reinos de León y Castilla, in: Viejos y nuevos estudios sobre las instituciones medievales españolas, II (Madrid 21976) S. 1157; Johann I. sei der letzte gekrönte König gewesen, und er weiß (Un ceremonial inédito de coronación de los reyes de Castilla, in: ebd. S. 1214 f.) für die Krönungen Sanchos IV. und Ferdinands IV. beispielsweise Belegstellen beizubringen.

14. Jahrhundert als Ausnahme wieder auf⁷²⁾. Mit dem Fortfall der Salbung scheint auch das gegenseitige Versprechen, das sich König und Volk durch Vermittlung des Bischofs gaben, durch ein *hominium manuale* ersetzt worden zu sein; jedenfalls ist der Handkuß vom frühen 13. Jahrhundert bis an die Schwelle des 15. Jahrhunderts bezeugt⁷³⁾. Hier liegt eine Verschiebung in der Weise vor, daß auf das augenfällig sakramentale Element in der Königskrönung und auf die kirchliche Einbettung des gegenseitigen Versprechens verzichtet wurde⁷⁴⁾; statt dessen gewann das herrschaftliche, die persönliche Bindung an den Senior betonende Element an Gewicht. Der Handkuß als Bestandteil eines Lehnverhältnisses läßt an eine Wechselseitigkeit von Verpflichtungen denken; dieses Moment kommt und soll hier jedoch nicht recht zum Vorschein kommen. In den *Siete Partidas* finden sich Bestimmungen, wie beim Herrschaftsantritt die Lehnsträger, die Städte und Burgenverwalter ihre Huldigung zu leisten hätten. Der König könne nicht überall hinkommen; deshalb solle in jeder Stadt so vorgegangen werden, daß die Stadtführung den Eid für alle ablege, den die Versammelten durch Heben der Hand bekräftigten; ein Lehnsherr leiste die Huldigung für seine Leute. Diese Praxis kam eher einem Untertaneneid gleich, denn vom König heißt es nur, er habe sich an das Recht zu halten, aber eidlich bekräftigen mußte er seine Verpflichtung nicht⁷⁵⁾.

Man könnte einwenden, die *Siete Partidas* und ihre vorausgegangenen Redaktionen haben bis 1348 nur höchst partiell Gesetzeskraft besessen; ihre Vorstellungskraft könne deshalb dem Selbstverständnis des 13. Jahrhunderts nur sehr unvollkommen entsprochen haben. Sancho IV. jedoch, der Nachfolger Alfons' X., beanspruchte in den *Castigo y documentos* für die Monarchie ebenfalls eine absolute Gewalt⁷⁶⁾. Die Königserhebung sei ein von Gott gestifteter Akt, der Herrscher habe sich als ein Beauftragter Gottes zu fühlen, und seine Verpflichtung bestehe in der Nachahmung göttlicher Vollkommenheit. Das Recht des Adels auf politische Mitwirkung wurde nicht einfach in Abrede gestellt, aber dessen Platz in einen unbedingten Gehorsam gegenüber dem Monarchen verwiesen, der seinerseits dem Adel zu keinerlei Rechenschaft verpflichtet sei. Peter I. steigerte diese politische Leitlinie noch, vergleichbar etwa mit der politischen Ideologie Philipps IV. »des Schönen« von Frankreich. Die Übereinstim-

72) Vgl. SÁNCHEZ ALBORNOZ (wie Anm. 67) S. 1203f. und 1206.

73) Ebd. S. 1204–1206.

74) Zu denken ist hier an die Diskussion im 12. Jahrhundert über Wesen und Zahl der Sakramente (vgl. A. M. LANDGRAF, Dogmengeschichte der Frühscholastik, III 1, Regensburg 1954; B. GEYER, Die Siebenzahl der Sakramente in ihrer historischen Entwicklung, in: Theol. u. Glaube 10, 1918, S. 325–338), aber auch an mögliche Reaktionen auf die Bemühungen der römischen Kurie, die Königssalbung gegenüber der Bischofssalbung abzuwerten oder aus ihr Schlußfolgerungen zugunsten einer Abhängigkeit der Königsgewalt vom Papsttum zu ziehen (vgl. G. KOCH, Auf dem Wege zum Sacrum Imperium, Wien-Köln-Graz 1972, S. 186 u. 189f.); mehr als eine Vermutung läßt sich zum spanischen Königtum in dieser Hinsicht allerdings noch nicht äußern.

75) Vgl. SCHRAMM, Kastilien zwischen Frankreich (wie Anm. 2) S. 410.

76) Vgl. J. GIMENO CASALDUERO, La imagen del monarca en la Castilla del siglo XIV. Pedro el Cruel, Enrique II y Juan I (Madrid 1972) S. 45–52. Vgl. auch, bes. zur Abfassungszeit, BERGES (wie Anm. 42) S. 329–335.

mung beider resultiert aus der Schrift *De regimine principum*, die Aegidius Romanus 1285 für seinen Schüler in Frankreich verfaßte und die um 1345 der Ordensmann Juan García de Castrogeriz für seinen Schüler, den Infanten Peter, übersetzte und kommentierte⁷⁷⁾. Aegidius bezeichnet die Monarchie als die beste aller Herrschaftsformen, weil die auf der Erbfolge beruhende Herrschaft eines Einzelnen der Herrschaft vieler vorzuziehen sei. Der König sei das Haupt des Reichs und wie die Seele der Lebensquell des Staates; seine Verpflichtungen seien infolgedessen so zahlreich, daß man ihn als einen *quasi semideum* betrachten müsse. Die Aufgabe seiner Herrschaft sei das *bonum commune*, und zwar das Wohl der Gesamtheit als solcher wie auch das *bene vivere* des Einzelnen. ... *sicut naturale est, quod multitudo ab uno procedat, sic etiam est naturale, quod in unum aliquod reducatur*. Das berechtere den Monarchen zu einer unbegrenzten Gewalt⁷⁸⁾.

Die politische Wirklichkeit sah demgegenüber anders aus⁷⁹⁾. Insgesamt verfolgte Alfons X. eine Politik der Zentralisierung, um die Stellung der Krone zu stärken; kennzeichnende Merkmale sind seine gesetzgeberischen Bemühungen um eine Vereinheitlichung des Rechts⁸⁰⁾ und seine Maßnahmen zugunsten der an die Krone fallenden Einkünfte. Begünstigt wurden von ihm die Städte als potentielle Bundesgenossen, allerdings unter dem Vorbehalt, daß ihr Wachstum unter Kontrolle blieb⁸¹⁾. Sein eigentlicher Gegner war der Hochadel, den er durch Beschneidung seiner Einkünfte, Eliminierung seiner Fueros und Zerstückelung seiner Seniorien zu schwächen suchte⁸²⁾. Die Auseinandersetzung mit ihm erlebte zwei Höhepunkte, von denen der erste (1269–1274) zu einem labilen Gleichgewicht mit versteckten Konzessionen und der zweite (1282–1284) zu einer außergewöhnlichen Demütigung der Königsgewalt führte⁸³⁾. Man muß dazu sehen, daß sich im 13. Jahrhundert, wie im übrigen Europa auch, der Unterschied zwischen dem hochadligen *rico-hombre* und dem nichtadligen *caballero*, wozu auch der *hidalgo* zählte, zu einer juristisch faßbaren Scheidegrenze verfestigte. Das gleichsam natürliche Aktionsfeld des Hochadels war im Umkreis des Hofes angesiedelt; um sich in dieser Position

77) Vgl. GIMENO CASALDUERO (wie Anm. 76) S. 81 f.

78) Ebd. S. 82–87. Vgl. auch BERGES (wie Anm. 42) S. 211–228, 320 u. 324; W. KÖLMEL, *Regimen christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltverhältnisses und des Gewaltverständnisses* (8. bis 14. Jahrhundert) (Berlin 1970) S. 292 f.

79) Vgl. den einleitenden Überblick von M. A. LADERO QUESADA, *Les Cortès de Castille et la politique financière de la monarchie 1252–1369*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 4 (1984) S. 111–116, der über das engere Thema weit hinausführt; und DERS., *Los Estados peninsulares a la muerte de Alfonso X el Sabio*, in: *VII Centenario del Infante Don Fernando de la Cerda* (Ciudad Real 1976) S. 311–337. Vgl. auch J. GAUTIER DALCHÉ, *L'histoire castillane dans la première moitié du XIV^e siècle*, in: *Anuario de Estudios medievales* 7 (1970/71) S. 239–252.

80) Vgl. oben Anm. 63.

81) Vgl. M. C. CARLÉ, *Del concejo medieval castellano-leonés* (Buenos Aires 1968); J. GAUTIER-DALCHÉ, *Historia urbana de León y Castilla en la Edad Media* (siglos IX–XIII) (Madrid 1979).

82) Vgl. M. A. LADERO QUESADA, *El siglo XV en Castilla. Fuentes de renta y política fiscal* (Barcelona 1982) S. 13–44.

83) Vgl. T. F. RUIZ, *Oligarchy and Royal Power: The Castilian Cortes and the Castilian Crisis 1248–1350*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 2 (1982) S. 95–101.

behaupten zu können und nicht auf die Stufe des Niederadligen abzusinken, bedurfte es eines ansehnlichen Patrimoniums. Hier ist ein wesentlicher Grund für die Spannungen zu suchen; es ging nicht im wesentlichen nur um das Prinzip der Mitsprache an der Königsherrschaft, sondern ebenso sehr um den Verbleib im sozialen Stand, weil gerade er durch eine Stärkung der Königsgewalt gefährdet war⁸⁴). Erschwerend kam noch hinzu, daß sich die nachgeborenen Brüder des Herrschers in den Hochadel einzuordnen hatten, die Spannung zwischen Hochadel und Königsgewalt also in das Königshaus getragen wurde, aber auch umgekehrt Differenzen innerhalb der Königsfamilie sehr schnell in den Hochadel hineinwirkten.

Diese Situation trat 1275 ein, als Ferdinand *de la Cerda*, der Thronfolger und mit einer Tochter Ludwigs IX. von Frankreich verheiratete Sohn Alfons' X., starb und eigene Söhne hinterließ. Die *Siete Partidas* hatten die bisherige Sitte, den ältesten noch lebenden Sohn des verstorbenen Königs auf dem Thron folgen zu lassen, in eine strikte Primogenitur geändert; nach ihnen mußte der Erstgeborene Ferdinands der Anwärter auf die Krone sein, für dessen Regentschaft im Gesetzesbuch sogar Vorsorge getroffen war. Alfons X. verhandelte gerade wegen der Kaiserwürde mit dem Papst in Beaucaire⁸⁵), als Ferdinand starb, und Marokko suchte die Notlage zu nutzen, die der Zweitgeborene Sancho rettete, indem er die Marokkaner zwang, sich nach bereits zwei siegreichen Schlachten wieder nach Afrika zurückzuziehen. Sancho war ein Verbündeter des mächtigen Adelsgeschlechtes Haro, das seit langem mit dem Geschlecht Lara – Bundesgenosse der Familie de la Cerda – rivalisierte und den Moment gekommen glaubte, den Rivalen dadurch schwächen zu können, daß es den heimkehrenden Herrscher bedrängte, Sancho in der außenpolitisch bedrohlichen Situation als den besser geeigneten zum Thronfolger zu bestimmen. Die Cortes von 1278 sanktionierten in Segovia die von Alfons X. im Sinne des alten, wieder in Kraft gesetzten Rechts getroffene Entscheidung. Alfons suchte dabei einen Kompromiß, plante 1280, die beiden Enkel seines Erstgeborenen als Unterkönige von Jaén zu erheben, womit die Unteilbarkeit des Reiches nicht mehr gewährleistet schien, und überwarf sich mit Sancho. Dieser ließ den Vater 1282 von einer Versammlung in Valladolid für abgesetzt erklären; Alfons seinerseits konnte die Bundesgenossenschaft Marokkos für sich gewinnen, enterbte Sancho und bestimmte den Erstgeborenen Ferdinands de la Cerda zum Thronfolger, und sollte dieser ohne Erben sterben, dann den König von Frankreich, der in diesem Falle Herrscher beider Königreiche sein sollte. An dieser Eventualnachfolge hielt Alfons auch 1284 fest, als er seine beiden Söhne Johann und Jakob zu Unterkönigen von Sevilla/Badajoz und von Murcia bestimmte. Doch an der tatsächlichen Thronfolge Sanchos IV. änderte dies nichts, als Alfons X. am 4. April 1284 starb⁸⁶).

84) Vgl. S. DE MOXÓ, *De la nobleza vieja a la nobleza nueva. La transformación nobiliaria castellana en la Baja Edad Media*, in: *Cuadernos de Historia III* (Madrid 1969) S. 7–22.

85) Vgl. B. ROBERG, *Die Abdankung Alfons' X. von Kastilien als deutscher König 1275*, in: *HJb* 84 (1964) S. 334–351.

86) Vgl. SCHRAMM, *Kastilien zwischen Frankreich* (wie Anm. 2) S. 411–416; dazu die Korrektur von SÁNCHEZ ALBORNOZ, *La sucesión al trono* (wie Anm. 71) S. 1150–1152, der die Thronfolgeregelung in den *Siete Partidas* als eine neue Stufe in der Entwicklung der kastilischen Thronfolge und die Rebellion

Die unsichere Legitimation der von Sancho fortgeführten Dynastie und das ungelöste Problem der angemessenen Versorgung der Königssöhne, aber auch die kurzen Herrscherzeiten und die langjährigen Vormundschaftsregierungen ließen Kastilien für Jahrzehnte nicht zur Ruhe kommen⁸⁷⁾. Die Königsgewalt verlor weitgehend die Initiative; Bevölkerungsrückgang, Preissteigerung und sich vermindernde Einkunftshöhe machten sich bemerkbar; wechselnde Adelsbündnisse mit kriegerischen Auseinandersetzungen führten einen allgemeinen Zustand der Agonie herbei⁸⁸⁾. Angesichts der Übermacht des Adels suchte das Königtum an den Städten eine Stütze. Diese nahmen seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert bereits an den Cortes teil, erreichten 1313 aber in Palencia, daß die Cortes alle zwei Jahre zusammentreten mußten, was die Bischöfe und der Consejo Real sicherzustellen hätten. Nur so erklärt es sich, daß Maria de Molina, die Witwe Sanchos IV., bei ihrem Tode 1321 die Stadt Valladolid zum Tutor ihres noch unmündigen Enkels Alfons XI. bestimmte⁸⁹⁾.

Seit 1330 werden unter Alfons XI. erste Symptome einer bewußt neuen Politik zur Überwindung der Agonie erkennbar. Durch die Öffnung der Meerenge von Gibraltar für den italienisch-flandrischen Seeverkehr gelangten auch kastilische Produkte in den Fernhandel, besonders die Wolle des Merinoschafes, Eisen aus den baskischen Provinzen, Thunfisch, Honig und Wachs. Damit war ein Weg gewiesen, durch intensivierte Fernhandel die sinkenden Einnahmen aus den agrarischen Produkten auszugleichen⁹⁰⁾. Ein sicheres Indiz für den Erfolg dieser Wende ist die neue Finanzpolitik, die Alfons XI. 1338 einleitete. Die Einnahmen der

Sanchos IV. als ein letztes Aufbäumen des nie ganz untergegangenen alten Wahlrechts beurteilt. Vgl. auch E. BENITO RUANO, *El problema sucesorio de la Corona de Castilla a la muerte de don Fernando de la Cerda*, in: VII Centenario del Infante don Fernando de la Cerda, 1275–1975 (1976) S. 217–226. Über die Einzelheiten s. A. BALLESTEROS Y BERETTA, *Alfonso X el Sabio* (Barcelona-Madrid 1963) S. 781 ff. und 953 ff., und ähnlich ausführlich M. GABROIS, *Historia de Sancho IV de Castilla*, I (Madrid 1922).

87) Vgl. M. GABROIS DE BALLESTEROS, *Doña María de Molina* (Madrid 1967); C. GONZÁLEZ MINGUEZ, *Fernando IV de Castilla (1295–1312). La guerra civil y el predominio de la nobleza* (Vitoria 1976) wertet S. 21–28 die Thronfolge Sanchos IV. und seine Ehe mit María de Molina, der bei zu naher Verwandtschaft die päpstliche Dispens fehlte, als auslösende Elemente des Bürgerkrieges, S. 29 ff. die beiden Etappen des Bürgerkrieges; vgl. auch S. MORETA, *Malhechores-Feudales. Violencia, antagonismos y alianzas de clases en Castilla, siglos XIII-XIV* (Madrid 1978).

88) Vgl. VALDEÓN BARUQUE (wie Anm. 62) S. 18–92, mit modernistischen Tendenzen bis hin zu dem Versuch (S. 22), pauschal sogar Häresien im wesentlichen als eine Reaktion der bäuerlichen Bevölkerung auf die soziale Bedrückung durch die Senioren zu erweisen. Wesentlich vorsichtiger, aber kürzer L. SUÁREZ FERNÁNDEZ, *La crisis del siglo XIV en Castilla*, in: *La mutación de la segunda mitad del siglo XIV en España*, hg. v. F. UDINA MARTORELL, *Cuadernos de Historia*, VIII (Madrid 1977) S. 34 f. Zur demographischen Entwicklung vgl. E. MITRE FERNÁNDEZ, *Algunas cuestiones demográficas en la Castilla de fines del siglo XIV*, in: *Anuario de Estudios Medievales* 7 (1970/71) S. 615–662.

89) Zur Vorgeschichte bis 1295 grundlegend E. S. PROCTER, *Curia and Cortes in León and Castile, 1072–1295* (Cambridge 1980). Vgl. S. DE MOXÓ, *La sociedad política castellana en la época de Alfonso XI*, in: *Cuadernos de Historia*, VI (Madrid 1975) S. 187–326; auch GIMENO CASALDUERO (wie Anm. 76) S. 76, und V. A. ALVAREZ PALENZUELA, in: *Historia general de España y América*, IV, hg. v. L. SUÁREZ FERNÁNDEZ (Madrid 1984) S. 693.

90) Vgl. SUÁREZ FERNÁNDEZ (wie Anm. 88) S. 35 f.

Krone konzentrierten sich auf den Handel, und die Steuererhebung wurde zumeist an den Adel verpachtet. Das hatte den Vorteil, die Krone an den Einkünften auch aus Handelsgeschäften, die der Hochadel mit Hilfe der Mesta in wachsendem Maße betrieb, zu beteiligen und die zumeist agrarisch orientierten Städte ohne nennenswerte Gewerbeproduktion, die sich bei sinkender Kopffzahl mit der prinzipiell unverminderten Abgabenhöhe der Kommune schwer taten, aus der (in dieser Hinsicht) bisherigen Opposition gegen die Krone in eine Opposition gegen die Steuereintreiber umzukehren und den adligen Steuerpächter in neuer Form an den Königshof zu binden, weil sein Pachtvertrag in bestimmten Fristen erneuert werden mußte⁹¹⁾. Was Alfons XI. verfolgte, wurde vollends klar auf den Cortes von Alcalá de Henares im Jahre 1348, wo er unter dem Leitwort *poder real absoluto* ein Programm des Monarchismus vorlegte und dem Hochadel den Kampf ansagte. Von dieser Zielsetzung her erhält auch die Salbung ihren Sinn, die Alfons während seiner Krönung an sich vollziehen ließ⁹²⁾.

Dieses Programm durchzuführen, blieb seit 1350 dem gerade erst großjährig gewordenen Sohn Peter I. vorbehalten. Vergleicht man ihn mit Peter IV. *el Ceremonioso* in Aragón zur selben Zeit, dann war das Bemühen um ein Übergewicht der Krone nicht ungewöhnlich. Beiden ist gemeinsam, daß sie ihre Möglichkeiten überzogen und damit einem Desaster zusteuereten, wobei in Rechnung zu stellen ist, daß Peter noch mit internen Schwierigkeiten seines Hauses zu kämpfen hatte, für deren Lösung er alles andere als eine glückliche Hand zeigte. Sein Vater hatte die Nebenfrau Eleonora de Guzmán und die sieben Söhne, die sie ihm geboren hatte, über Gebühr begünstigt. Die Königswitwe Maria, eine portugiesische Prinzessin, rächte sich nun für alle Demütigungen und überließ ihrem alten Ratgeber Juan Alfonso Albuquerque die faktische Leitung des Reiches. Sie endete mit der Heirat Peters im Jahre 1352. Alfons XI. hatte gegenüber der englisch-französischen Auseinandersetzung eine gesicherte Neutralitätspolitik getrieben, indem er die Interessen beider Parteien rücksichtslos für den eigenen Fernhandel ausnutzte. Sein Sohn Peter optierte demgegenüber für Frankreich, indem er Blanche, die Tochter des Herzogs von Bourbon, heiratete. Doch kaum war die Braut in Kastilien, erklärte der König, zur Heirat gezwungen worden zu sein, und stellte seine Gattin ins Abseits; darüber gingen natürlich auch die guten Beziehungen zum französischen Königshof zu Bruch. Peters Favoritin war eine Einheimische, María de Padilla. Beide Frauen starben 1361; Kinder stammten nur aus der illegitimen Verbindung. Das Angebot einer ehelichen Verbindung mit dem Königshaus von Barcelona zur Bekräftigung des wiederhergestellten Friedens führte im Frühjahr 1362 auf den Cortes in Sevilla zur Erklärung Peters, seine Verbindung mit María de Padilla sei eine legitime Ehe gewesen, da sie mündlich vor Zeugen bereits vor der Hochzeit mit Blanche geschlossen und nach dem Tode der Königin durch eine förmliche Trauung besiegelt worden sei. Um dies auch

91) Das neue Abgabensystem spielte sich seit Alfons X. bereits ein, aber die effektive Form der Eintreibung begann erst unter Alfons XI.; vgl. A. M. LADERO QUESADA, *La Hacienda Real de Castilla en el siglo XV* (La Laguna 1973) S. 239f., und DERS. (wie Anm. 82) S. 16–55.

92) Vgl. die von SÁNCHEZ ALBORNOZ, *Un ceremonial inédito* (wie Anm. 71) S. 1237ff. edierte *Ordinatio regum*, die von Bischof Raimund von Coimbra für Alfons XI. zusammengestellt worden sein muß; die Herkunft erklärt sich aus der Ehe dieses Königs mit Maria von Portugal, s. ebd. 1214f.

nach außen hin zu demonstrieren, ließ er die Leiche der Mutter seiner Kinder vom Klarissenkloster in Astudillo, wo sie auf ihren eigenen Wunsch hin beigesetzt worden war, nach Sevilla überführen. Der auf diese Weise legitimierte Infant Alfons starb noch 1362, so daß Peter testamentarisch seine Töchter zu Erben der Krone erklärte, und zwar jeweils nacheinander nach dem Prinzip der Unteilbarkeit für den Fall, daß die ältere Schwester keine Erben haben sollte. Alle im Reich bis zum *alcalde* abwärts waren verpflichtet, in einem Buch durch Namenseintrag ihre Anerkennung dieser Thronfolgeordnung zu bekunden⁹³⁾.

Wie auch immer man argumentieren wollte, ein Rest an Unglaubwürdigkeit über die eine oder andere Ehe Peters I. blieb. Überdies war die agnatische Erbfolge nicht ausgeschöpft worden, da noch ein vollbürtiger Bruder Peters lebte. Vor allem aber sollte sich auch hier herausstellen, daß wie in der Krone Aragón die Stände in dieser Frage trotz des testamentarischen Willens des Herrschers eine Mitsprache beanspruchten. Der kastilische Adel hatte 1350, weil der Berater der Königinwitwe das Heft in die Hand nahm, gehofft, es werde eine andere politische Leitlinie verfolgt als unter Alfons XI.; aber auch 1352 ergab sich in dieser Hinsicht kein Wechsel; Peter I. duldete keine Mitwirkung der Stände in der Regierung. Die Opposition des Adels bekannte sich nun offen zum eigenen Herrschaftskonzept und konnte sich in Heinrich von Trastámara, einem der illegitimen Söhne Alfons' XI., auf eine wirkungsvolle Führung einigen. Für Heinrich war das Bündnis mit dem Adel, nicht anders als seine Zuflucht bei Peter IV. von Aragón, ein Zweckbündnis; er strebte die Thronsetzung an Stelle seines Halbbruders an, und es bedurfte keines langen Weges, in den Erwartungen des Adels die eigenen Ziele mit dem Thronwechsel zu verbinden. Die fragwürdige Legitimation der Kinder Peters I. trug entscheidend dazu bei, die Hemmung vor der Königserhebung eines ebenfalls Illegitimen abzubauen⁹⁴⁾. Im Frühjahr 1366 wurde Heinrich bei Calahorra zum König ausgerufen, anschließend erfolgte seine Krönung in der Abteikirche der Zisterzienserinnen von Las Huelgas, und Heinrichs erste Cortes im benachbarten Burgos erkannten Johann, den Sohn Heinrichs, nach alter Gewohnheit durch Eid als künftigen Thronfolger an. Damit begann der Bürgerkrieg, der genau drei Jahre später mit der Ermordung Peters durch den Dolch Heinrichs endete⁹⁵⁾.

Heinrich II., der Gründer der Dynastie Trastámara, hatte seine Rebellion mit religiös-moralischen Gründen motiviert. Peter habe wie ein Tyrann regiert und seine Herrscherpflichten verletzt, er mußte deshalb wie ein Tyrann bestraft werden. Aus diesem Vorwurf entstand später Peters Beiname *el Cruel*, vor dessen Folie Heinrich umso glaubwürdiger erklären konnte, seine Regierung kehre zur Normalität Alfons' XI. zurück. In Wirklichkeit jedoch

93) Vgl. SCHRAMM, Das kastilische Königtum in der Zeit Pedros des Grausamen (wie Anm. 66) S. 254–257; SUÁREZ FERNÁNDEZ, in: Historia de España, hg. v. R. MENÉNDEZ PIDAL, XIV (Madrid 1981) S. 76 und 80f.

94) Vgl. GIMENO CASALDUERO (wie Anm. 76) S. 77–81, und SUÁREZ FERNÁNDEZ (wie Anm. 88) S. 38.

95) Vgl. SCHRAMM, Das kastilische Königtum in der Zeit Pedros des Grausamen (wie Anm. 66) S. 259; J. VALDEÓN BARUQUE, Enrique II de Castilla, la guerra civil y la consolidación del régimen, 1366–1371 (Valladolid 1966). Zu Peter I. überhaupt L. V. DÍAZ MARTÍN, Itinerario de Pedro I de Castilla. Estudio y regesta (Valladolid 1975).

stimmte weder das eine noch das andere, da in der Hitze des Bürgerkrieges die Erinnerung an den Vorgänger Peters I. getrübt wurde, während Heinrich II. unter Berufung auf Alfons XI. sein Tun rechtfertigen zu müssen glaubte und weil die Geschichtsschreibung im Beinamen Peters eine Schlüsselerklärung für so manchen unerklärlichen Vorgang gefunden zu haben meinte. Daß die Städte die Politik Peters glorifizierten, nicht etwa weil er ihnen besonders entgegengekommen wäre, sondern weil Alfons den wichtigeren von ihnen *regidores*, auf Vorschlag der *consejeros* vom Herrscher ernannte Verwaltungsvorsteher, gegeben hatte, kennzeichnet die nachträgliche Verschiebung der Perspektive⁹⁶). Natürlich erwecken verschiedene Maßnahmen Peters den Eindruck von Willkür; aber das Verschwinden so vieler Familien und Einzelpersonen aus dem Hochadel muß nicht gleich als Mord oder Vertreibung ins Ausland gedeutet werden, sondern erklärt sich zwangloser als ein natürliches Aussterben oder ein Abstieg in den Niederadel durch Verminderung des Patrimonialgutes, wobei Peter selbst durch Güterkonfiskationen kräftig nachgeholfen haben kann. Der nachweisbare Zusammenbruch von etwa 20 hochadligen Familien setzte schon um 1335 ein und reichte über den Tod Peters I. hinaus⁹⁷). Freilich kam die auffällige Dezimierung des Hochadels der politischen Zielsetzung Peters sehr entgegen, aber sie war nicht ein substantieller Teil seiner Politik.

Was Heinrich II. wollte, war sicherlich eine Abkehr von der Zuspitzung, wie sie unter Peter I. stattgefunden hatte, aber nicht eine Abkehr von der politischen Leitlinie überhaupt, wie sie seit Alfons X. beobachtet werden kann. Sie allerdings wurde ergänzt durch Maßnahmen, die den sozialen Status des Hochadels beruhigten. Seine Erlaubnis, das hochadlige Patrimonium in einen *mayorazgo* umzuwandeln, das heißt, durch die Verpflichtung auf die Erbfolge in der Primogenitur die Erbteilung und damit die immer wieder drohende Gefahr einer Verminderung des Patrimoniums mit der Folge, in den Niederadel abzugleiten, auszuschließen, ist ein kennzeichnendes Beispiel für die jetzt vorherrschende Tendenz zum Ausgleich der Interessen. Auch die irrtümlich als *mercedes enriqueñas*, als Konzessionen an die führenden Bundesgenossen im Bürgerkrieg, um die neue Dynastie der Trastámara überhaupt etablieren zu können, interpretierte Vergabung von Krongut ordnet sich in den Plan ein, den Druck auf das Königtum zu mildern. Zugrunde lag offensichtlich die Einsicht, eine absolute königliche Gewalt auf die Dauer nicht durchsetzen zu können, wohl aber durch kontrollierte Mitwirkung der Stände eine Stabilisierung der letztlich vom Königtum ausgehenden politischen Gewalt zu erreichen. Eine Institutionalisierung des Staates, die sich in der Krone Aragón schon früher eingespielt hatte, zu dieser Zeit aber wieder in Frage gestellt wurde, konnte auf diese nahezu planmäßige Weise einen Anfang nehmen.

Schon 1371 zeigen sich zwei Kreise von *ricos hombres* um den König gruppiert. Den einen Kreis bildeten die vier Brüder Heinrichs II., weitere Verwandte wie Schwager, Neffe und Vetter sowie die Anführer der auswärtigen Kompagnien, die im Bürgerkrieg auf seiner Seite gestanden hatten. Sie wurden in Galizien, Asturien, an der Grenze zu Aragón sowie in León und

96) Vgl. L. SUÁREZ FERNÁNDEZ, *Nobleza y Monarquía. Puntos de vista sobre la Historia política castellana del siglo XV* (Valladolid 1975) S. 14 und 22.

97) Vgl. DE MOXÓ (wie Anm. 84) S. 23–28 und 195–201.

Andalusien an der Grenze zu Portugal mit ausgedehnten Patrimonien bedacht. Das reiche Patrimonium sollte ihnen einmal eine angemessene Stellung im Adel garantieren, sie aber auch – weil der König glaubte, sie seien ihm als Verwandte besonders verpflichtet – zur Verteidigung der Reichsgrenze und zu auswärtigen diplomatischen Missionen befähigen. Von den Anführern der auswärtigen Kompagnien schlug nur Bernal von Béarne auf die Dauer in Kastilien als Graf von Medinaceli Wurzeln. Den zweiten Kreis bildeten die *ricos hombres*, die schon vor Peter I. im Dienst des Hofes gestanden und sich 1366 der Rebellion der Trastámara angeschlossen hatten. Ihre angestammten Patrimonien waren nicht so umfangreich wie die der anderen Gruppe, dafür aber behielten sie das Vorrecht bei, Ämter am Hof wahrzunehmen. Diese Ämter allerdings sollten in ihrer Zuständigkeit überschaubarer gemacht werden, womit Heinrich 1371 auf den Cortes von Toro durch die Reform der Kanzlei und ihrer Taxen den Anfang machte⁹⁸⁾.

1379 wurde Heinrich II. seinem Wunsch gemäß in Toledo in der Ordenstracht der Dominikaner beigesetzt, wofür er selbst die Begründung gegeben hatte; der hl. Dominicus stamme aus Kastilien, und die Beichtväter seiner Vorgänger seien Dominikaner gewesen. Sein Sohn Johann I. ließ sich am Jakobusfest des Jahres 1379 in Las Huelgas krönen. Doch das war nicht das erstrangige Kennzeichen seiner Legitimation, sondern – wie im Falle der Kinder Peters I. – die indirekte Anerkennung durch eine Heiratsverbindung mit einem auswärtigen Königshaus. Besorgnisse in dieser Richtung waren nicht aus der Luft gegriffen, da der portugiesische König Ferdinand I. die zugesagte Ehe seiner Erbtochter Beatrix mit einem Bruder Johanns hinauszögerte. Dahinter stand Johann von Wales, der Herzog von Lancaster, Sohn Eduards III. von England und ein Schwiegersohn Peters I., der den Trastámara den Thron streitig machte und schon seit 1372 den Titel eines Königs von Kastilien führte. Es verwundert nicht, daß es zum Krieg kam, den Ferdinand von Portugal 1382 mit dem Versprechen, seine Tochter Beatrix jetzt Johann von Kastilien, der soeben Witwer geworden war, zur Frau zu geben, beenden mußte. Kardinal Pedro de Luna, der spätere Papst Benedikt XIII., half bei der Ausgestaltung des Ehevertrages, um Portugal von England zu trennen, das ja der Obedienz des römischen Papstes folgte. Beatrix sollte ihrem Vater auf den Thron folgen und ihr wiederum ein Nachkomme aus der neuen Ehe; Johann I. von Kastilien kam für den portugiesischen Thron nur in Frage, wenn seine Frau vor ihrem Vater sterben sollte, für diesen Fall aber mußte er seinem Erstgeborenen die kastilische Krone überlassen. Ohne den ausgehandelten Termin abzuwarten, sorgte Johann für den Vollzug der Ehe, seine Anerkennung jedoch blieb auf halbem Wege stehen⁹⁹⁾. 1383 hätte die Thronfolge der kastilischen Königin in Portugal eintreten müssen, doch die Angst vieler Portugiesen, daß aus dem Ehevertrag trotz der eindeutigen Vorbehalte eine Union beider Reiche werden könnte, war zu groß; sie wählten Johann, einen Halbbruder Ferdinands, den Meister des Ritterordens von Avis, zum neuen König. Es war eine Ironie des Schicksals, daß der Begründer der neuen portugiesischen Dynastie von Avis, der die

98) Vgl. SUÁREZ FERNÁNDEZ, (wie Anm. 96) S. 21–34, und DERS. (wie Anm. 88) S. 38–42.

99) Vgl. SCHRAMM, Das kastilische Königtum in der Zeit Pedros des Grausamen (wie Anm. 66) S. 264–266; L. SUÁREZ FERNÁNDEZ, Historia del reinado de Juan I de Castilla (Madrid 1977) I S. 65f., 78f., 123, 125–136.

rechtmäßige Thronfolgerin verdrängt hatte, zur Absicherung seiner infolge unehelicher Geburt strittigen Legitimation eine Tochter des Herzogs von Lancaster heiratete, der seinerseits seinem Rivalen in Kastilien aus ähnlichen Gründen die Legitimation bestritt¹⁰⁰). Erst recht als König Johann I. von Portugal 1385 den kastilischen König in der Schlacht von Aljubarrota besiegte, konnte der Herzog von Lancaster, der in Galicien schon Fuß gefaßt hatte, hoffen, seinem Ziel näher zu kommen. Anders als in Portugal, wo der König auf seine persönliche Eignung verweisen konnte, stellte sich die Frage der Legitimation in Kastilien erneut. Den Cortes legte Johann 1386 in Segovia eine Denkschrift vor mit den Gründen, warum er und nicht der Herzog von Lancaster der rechtmäßige Herrscher in Kastilien sei. Mit einem Federstrich erklärte er alle seine Vorfahren als zu Unrecht auf den Thron gekommene Monarchen; da er sich mütterlicherseits als ein Nachfahre Ferdinands de la Cerda sowie des Infanten Johann Manuel, eines Bruders Alfons' X., betrachten durfte, konnte er es sich leisten, die Thronfolge Sanchos IV. als den Beginn eines vom Recht abgewichenen Weges zu bezeichnen, der durch die verbotenen Ehen Sanchos IV. und Ferdinands IV. nur noch tiefer ins Unrecht geführt habe. Dieses *Razonamento* diene gleichsam als Erklärung für den Wunsch Johanns, sein Königtum durch einen Zweikampf mit dem englischen Rivalen entscheiden zu lassen; obwohl die Cortes ein solches Gottesurteil gar nicht wünschten, forderte Johann den Herzog von Lancaster heraus, er werde für die Verteidigung und Ehre des Reiches sein Leben einsetzen. Der Feldzug der verbündeten Engländer und Portugiesen endete 1387 im Frieden von Bayonne; Herzog Johann von Lancaster verzichtete auf die kastilische Krone und gab dem kastilischen Thronfolger Heinrich seine Tochter Katharina zur Frau, die Hochzeit wurde sogleich in Palencia gefeiert¹⁰¹).

Man könnte meinen, die verlorene Schlacht von Aljubarrota habe Johann I. gezwungen, 1385 auf den Cortes zu Valladolid Konzessionen zu machen, die einen Schritt weiter zu einem Repräsentationssystem führten. Es läßt sich auch nicht leugnen, daß die Koinzidenz so mancher Daten eine Abhängigkeit von äußeren Ereignissen zumindest am Rande nahelegt. Ein Fürstenspiegel in Reimen, den der Chronist Pedro López de Ayala 1385 in der portugiesischen Gefangenschaft verfaßte, liefert sogar den dunklen Hintergrund; König und Volk verbinde *una naturaleza*, aber der König werde abgeschirmt, das Volk finde keinen Zugang mehr zu ihm¹⁰²). Dennoch setzten die Reformen Johanns I. schon 1380 ein, bevor der Ausgang der Auseinandersetzungen mit Portugal bekannt sein konnte. Ob die Stufenfolge der Reformen von Anfang an so geplant war, muß natürlich offen bleiben, jedenfalls ist eine Inkonsequenz in den Reformschritten nicht zu erkennen.

Es begann mit Spannungen zwischen der ersten und zweiten Gruppe des Hochadels, da Erzbischof Pedro Tenorio von Toledo, eine Schlüsselfigur unter den Funktionären des

100) Vgl. S. DÍAS ARNAUT, A crise nacional dos fins do século XIV, I: A sucessão de D. Fernando, in: Biblos 35 (1959) S. 1–597 (auch separat veröffentlicht, Coimbra 1960).

101) Vgl. SCHRAMM, Das kastilische Königtum in der Zeit Pedros des Grausamen (wie Anm. 66) S. 266–268; SUÁREZ FERNÁNDEZ (wie Anm. 99) S. 253–257.

102) Vgl. SCHRAMM, Das kastilische Königtum in der Zeit Pedros des Grausamen (wie Anm. 66) S. 268 f.; BERGES (wie Anm. 42) S. 96 f. und 356.

Hofes¹⁰³), von König Johann den Abbau der Kommendationen von Abteien an Adlige durchsetzte. Die Kommendationen waren unter Alfons XI. in der Hoffnung eingeführt worden, der Adel werde den durch die Wirtschaftskrise ausgelösten Niedergang der Klöster aufhalten können, was sich mittlerweile als ein Irrtum herausgestellt hatte. Verständlicherweise empfanden die Seitenlinien der Trastámara diese Forderung als eine Kampfansage, umso mehr als der König entschieden auf der Seite des Hofadels stand, weil dieser den Reformen der zentralen Instanzen des Reiches gegenüber aufgeschlossen war, insofern er von einer Steigerung der Königsgewalt in seiner Rivalität mit der anderen Adelsgruppe profitieren zu können glaubte. Obwohl er eines der größten Seniorate im Reich innehatte, war auch der Erzbischof von Toledo von der Notwendigkeit überzeugt, die Königsgewalt stärken zu müssen. Die Seitenlinien der Trastámara besaßen ihrerseits kein politisches Programm bis auf die Überzeugung, als nächste Verwandte des Herrschers zu einer führenden Rolle berufen zu sein. Trotz vielfältiger Aktionen, die bis zur vorzeitig entdeckten Absicht, den König zu ermorden, führten, kam es nicht zu einer durch Geschlossenheit effektiven Opposition¹⁰⁴.

Auf dieser Basis konnte Johann die Reformen seines Vaters fortführen und tat es offenkundig durch Entlehnung aragonischer Vorbilder, da er 1383 eine Abschrift der *Ordenaments*, die Peter IV. von Aragón 1344 hatte niederschreiben lassen, anforderte¹⁰⁵). Vier Reformen waren von substantieller Natur: 1385 wurde der *Consejo Real* neu geordnet, und zwar im Sinne der Wünsche, wie sie unter Alfons XI. schon von den Prokuratoren der Städte vorgetragen worden waren. Im Grunde handelte es sich um eine Parallele zur katalanischen *Diputació del General*, die von allen drei Armen der Cortes nach einem bestimmten Schlüssel beschickt wurde. Die Aufgabe des *Consejo* bestand in der Sichtung aller Anträge, die teils an den Herrscher oder die anderen Zentralbehörden weitergeleitet, teils in eigener Verantwortung bearbeitet wurden. Bezeichnenderweise wurden 1387 die Vertreter der Städte durch Juristen ersetzt, die als Kenner des römischen Rechts auch Vertreter des monarchischen Prinzips waren; es versteht sich, daß der *Consejo* nunmehr auch nur im Auftrag des Königs zu arbeiten hatte. Bereits 1371 hatte Heinrich II. die *Audiencia* als höchste Appellationsinstanz geschaffen, ohne allerdings in der Praxis eine Überschneidung mit dem Recht, an den König direkt appellieren zu können, oder mit der Jurisdiktion lokaler Funktionäre aus dem Wege geräumt zu haben. Die Reform von 1387 legte einen klaren Instanzenzug fest und gab dem Gericht, obwohl es vom König unterhalten wurde, in seinen Entscheidungen eine nahezu vollständige Unabhängigkeit. Die dritte Reform bezog sich auf die *Hermandades*. Das Vorbild dieser Einrichtung waren nicht die Städteeinungen zur Zeit des Bürgerkrieges von 1282, sondern der etwas ältere Zusammenschluß von Hirten und Imkern der Städte Ciudad Real, Toledo und Talavera de la Reina, der das

103) Vgl. L. SUÁREZ FERNÁNDEZ, Datos para una biografía de don Pedro Tenorio, arzobispo de Toledo, in: Estudios dedicados a R. Menéndez Pidal, IV (Madrid 1953). Dieser stand wiederum mit Kardinal Peter de Luna in engster Beziehung, der 1379–1390 die spanische Legation innehatte.

104) Vgl. SUÁREZ FERNÁNDEZ (wie Anm. 96) S. 35–38.

105) Vgl. SUÁREZ FERNÁNDEZ (wie Anm. 99) S. 315. Johann I. war in Aragón geboren und aufgewachsen, seine Gattin stammte aus dem Königshaus von Barcelona.

Umland der Städte von Räubereien frei zu halten suchte¹⁰⁶). Was unter Alfons XI. verschwunden war, erlaubten die Cortes von Valladolid auf Betreiben der Städte 1351 wieder. Es wurde 1386 auf den Cortes in Segovia für alle Städte als verpflichtend erklärt, um auf diese Weise das ganze Königreich gewissermaßen in Polizeibezirke einzuteilen und deren Überwachung den Städten anzuvertrauen. Die letzte Reform schließlich betraf die Aufstellung eines stehenden Heeres, nachdem sich die vasallitischen Heere und das System kurzfristiger Expeditionen im Krieg der Jahre 1384–1387 nicht bewährt hatten. Nach mehreren Anläufen wurde 1390 beschlossen, Kronland auszusondern, aus dessen jährlicher Rente ein Heer von 6000 Bewaffneten, also von insgesamt 12000 Personen, bezahlt werden sollte, das dem Herrscher unmittelbar zur Verfügung stünde¹⁰⁷).

Johann I. dachte nicht daran, angesichts der Reformen, die man zum Teil auch als Konzessionen auslegen könnte, den von seinen Vorgängern überkommenen Anspruch auf absolute Gewalt des Königs abzumildern. Er ließ 1385 auf den Cortes von Valladolid, wo die sicher von ihm nicht so beabsichtigte Reform des *Consejo* anstand, die entscheidenden Sätze der *Siete Partidas* vortragen. Und seinen vielen Begründungen auf den Cortes der 80er Jahre kann man entnehmen, daß er eine Hierarchie von Funktionen vor Augen hatte. Gott habe den Herrscher beauftragt, Ordnung in seinem Volk zu schaffen. Obwohl die königliche Gewalt dessen Haupt sei und unermüdlich besorgt sein müsse, dort Frieden und Gerechtigkeit herzustellen, stamme sie nicht vom Volk, sondern resultiere aus der göttlichen Ordnung des Universums. Oberste Norm der *justicia* aber, die dem König obliege, sei, jeden zum Dienst gegenüber Gott zu befähigen. Auch was letztlich abgenötigt war, konnte dem Frieden dienen, die Hauptsache war nur, daß die Wohltat vom König ausging. Ein Mitglied des Hofadels, Rodrigo Sánchez de Arévalo, drückte es pragmatischer aus: die Herrschaft eines Einzelnen stehe höher als die vieler Personen, denn das Thronerbe in der Primogenitur sei eine Garantie gegen jedwede Anarchie¹⁰⁸). Jeden zu seinem Dienst zu befähigen, war in einem breiten religiösen Sinne gemeint und nicht in jeder Hinsicht eine Verbrämung für den Verlust alter Positionen, da eine innere Reform der kastilischen Kirche ja eher gegen sie errungen werden mußte. Die breit angelegte Kirchenreform strengte eine Hebung der Disziplin des Klerus an, bemühte sich um den Rückerwerb von Benefizien zur Förderung des Studiums der Theologie (speziell der Universitäten von Valladolid und Salamanca) und suchte Reserven kontemplativer

106) Die Städteteinungen verschwanden 1325 unter Alfons XI. wieder. Vgl. zu den älteren Zusammenhängen L. SUÁREZ FERNÁNDEZ, *Evolución histórica de las Hermandades castellanas*, in: Cuadernos de Historia de España 16 (1951) S. 5–78; A. ÁLVAREZ DE MORALES, *Las Hermandades, expresión del movimiento comunitario en España* (Valladolid 1974).

107) Vgl. SUÁREZ FERNÁNDEZ (wie Anm. 96) S. 44–49; DERS. (wie Anm. 99) S. 335–350. Man könnte diesem Katalog noch 1388 und 1389 erlassene Verbesserungen zur Qualifikation der Notare und Schreiber hinzufügen, die schon 1379 auf den Cortes von Burgos als Petition vorgetragen worden waren.

108) Rodrigo SÁNCHEZ DE ARÉVALO, *Suma de la política*, ed. J. BENEYTO PÉREZ (Madrid 1944) S. 89f.; vgl. SUÁREZ FERNÁNDEZ (wie Anm. 99) S. 315–318.

Spiritualität (Gründung der Kartause El Paular und des Hieronymitenordens sowie entscheidende Förderung der Benediktinerkongregation von San Benito de Valladolid) zu wecken¹⁰⁹⁾.

Die Cortes – besichtigt von Klerus, Adel und Städten – erlebten als Institution in dieser Phase einen Höhepunkt. Sie traten zwischen 1385 und 1390 nicht nur auffallend häufig zusammen, sondern präsentierten sich auch als die entscheidende Plattform, auf der das Zusammenwirken von Königtum und Ständen stattfand. Auf den Cortes nämlich stellte Johann I. alle seine Reformprojekte vor oder, wenn der eigentliche Anstoß nicht von ihm ausgegangen war, ließ er sie dort beraten, wobei er größten Wert auf den Eindruck legte, daß bei ihm die Führung und die letzte Entscheidung liege. Die Städte waren mit dieser Eingrenzung ihrer Mitwirkung nicht zufrieden, und das zeigt, in welchem Maße der Ausgleich der Interessen und die Institutionalisierung des Staates¹¹⁰⁾ noch im Fluß waren¹¹¹⁾. Nicht viel später als in der Krone Aragón verlangten sie 1388 angesichts der ungewöhnlichen Höhe von Subsidien eine Rechnungslegung und sorgten für die Einsetzung einer Kommission, welche die Verwendung der, übrigens nur zum Teil gewährten, Summe überwachen sollte. Im Unterschied zur Krone Aragón verlor der kastilische König jedoch nicht die Initiative. Da die Städte gleichzeitig eine Ausdehnung der Zahlungsverpflichtung auf die beiden anderen Stände, den Klerus und den Laienadel, forderten, brachten sie sich ungewollt selbst in Schwierigkeiten. Noch besaßen die kastilischen Städte kein echtes Bürgertum; viele ihrer Prokuratoren waren *Hidalgos*, die sich mit der begründeten oder unbegründeten Hoffnung trugen, auf Grund besonderer Verdienste einmal in den hohen Adel aufsteigen zu können, und mit der neuen Forderung ihre langfristigen Interessen gefährdet sahen. So war nichts einfacher für Johann I., als nur *Hidalgos* als Vertreter der Städte in die Kommission zu berufen, womit ihre Kontrollfunktion wertlos gemacht wurde¹¹²⁾.

Noch augenfälliger werden die Parallelen zum Entwicklungsstand in der Krone Aragón, nachdem Johann I. 1390 in Alcalá de Henares einem Unfall erlegen war und sich die Frage

109) Ebd. S. 351–372. Zu nennen ist hier auch das vom König erworbene Recht, die Meister der spanischen Ritterorden, die sich inzwischen als der Kern des königlichen Heeres herausgestellt hatten, zur Ernennung vorschlagen zu dürfen, womit die Inkorporation der Ritterorden in die Krone eingeleitet war. – Die genannten kirchlichen Reformen sind den Anfängen der katholischen Selbstreform zuzurechnen, die lange vor der Reformation einsetzte und über diese zeitlich hinausreichte und nicht der Gegenreformation subsumiert werden darf, vgl. H. JEDIN, *Katholische Reformation oder Gegenreformation?* (Luzern 1949).

110) Kennzeichnend für diesen Aspekt ist auch die minutiöse Untersuchung des Verlaufs der Reichsgrenze durch Kommissionen, die abschließend die Grenzsteine erneuerten, vgl. SUÁREZ FERNÁNDEZ (wie Anm. 88) S. 43f.

111) Teilnehmer der Cortes waren ohnehin stets nur 17 Städte: Burgos, Toledo, León, Sevilla, Córdoba, Jaén und Murcia als faktische Hauptorte von Königreichen, die zur Krone Kastilien gehörten; die anderen 10 waren wichtige Mittelzentren, verteilt auf León (Zamora, Toro und Salamanca), auf Altkastilien (Segovia, Ávila, Valladolid und Soria) und auf Neukastilien (Madrid, Cuenca und Guadalajara). Regionen, wie Galicien, Asturien, die baskischen Provinzen, Extremadura und Mancha, waren also auf dieser Ebene überhaupt nicht vertreten. Jede Stadt schickte zwei Prokuratoren, vgl. SUÁREZ FERNÁNDEZ (wie Anm. 96) S. 15 (dort auch über den sozialen Stand der Prokuratoren).

112) Ebd. S. 51.

stellte, wer die Regentschaft für den minderjährigen Heinrich III. ausüben solle. Die Prokuratoren der Städte setzten einen *Consejo de regencia* durch, in welchem die Städte, die Kirche und die beiden Gruppen des Hochadels gleichmäßig vertreten sein sollten. Er handelte im Auftrag der Cortes, konnte sich aber auch auf eine Bestimmung der *Partidas* und auf das bereits 1383 abgefaßte Testament Johanns I. berufen und sollte bis 1395, da Heinrich III. sein 16. Lebensjahr vollenden werde, im Amt bleiben. Den Triumph der Cortes ertrugen die Seitenlinien des Königshauses nur unwillig; dem Gewicht ihrer Gruppe entsprechend, erwarteten sie ein Vorrecht in der Mitsprache, worin sie zeitweise von Erzbischof Pedro Tenorio bestärkt wurden. Das wiederum weckte das Mißtrauen des Hofadels. Es kam zu Spannungen zwischen beiden Adelsgruppen bis an den Rand eines Bürgerkrieges, der buchstäblich im letzten Moment durch die Initiative der Stadt Burgos abgewendet werden konnte. Eine Lösung konnte in der zweiten Hälfte des Jahres 1393 nur gefunden werden, indem der Regentschaftsrat seine Tätigkeit einstellte und so tat, als habe der König seine Großjährigkeit bereits erreicht. Wie zu Beginn der Regierung eines neuen Königs üblich, traten die Cortes in Madrid zusammen, wo Heinrich III. angesichts des schlechten Zustandes der königlichen Finanzen Subsidien verlangte, um das Seniorat in Vizcaya in Besitz zu nehmen, wo sich wie in Guipúzcoa während seiner Minderjährigkeit durch Einflußnahmen Karls III. von Navarra Schwierigkeiten ergeben hätten. Irgendein Protest der Städte gegen diesen Ausgang der Entwicklung erfolgte nicht. Wie in der Krone Aragón etwas später gaben sie ohne nennenswerten Widerstand das Heft aus der Hand. Damit schalteten sich auch die Cortes als zentrales Forum aus, ohne freilich als Institution ihren Fortbestand aufzugeben.

Der Gewinner war der Hofadel. Er verstand es, in kurzer Zeit aus der anderen Gruppe des Hochadels durch Einzelverträge eine Familie nach der anderen herauszuberechnen. Der Graf von Noreña war der letzte, der Widerstand leistete; er floh in die Gascogne, seine Burg Gijón in Asturien wurde 1395 vom König bezwungen. Von nun an prägte der Hofadel das Gesicht des kastilischen Hochadels allein. Wer etwas gelten wollte, mußte Ämter am Hof wahrnehmen. Es genügte nicht mehr, ausgedehnte Seniorien im Reich zu besitzen; im Gegenteil, wer über das Mittelmaß hinauszuwachsen im Begriff war, stieß auf den Widerstand der Standesgenossen. Alle wesentlichen Entscheidungen fielen am Hof, dessen Mitglieder sich gegenseitig überwachten¹¹³⁾.

113) Ebd. S. 57–85, dazu L. SUÁREZ FERNÁNDEZ, Problemas políticos de la minoridad de Enrique III, in: Hispania 12 (1952) S. 182–231, und E. MITRE FERNÁNDEZ, Evolución de la nobleza en Castilla bajo Enrique III (1396–1406) (Valladolid 1968).

III NAVARRA

Seine Eigenständigkeit konnte das kleine Königreich bis 1512 nur wahren, weil seine übermächtigen Nachbarn Frankreich, Kastilien und die Krone Aragón sich die immer wieder angestrebte Annexion Navarras gegenseitig nicht gönnten. Nicht das Königtum war es, das die Eifersucht der Nachbarn zum eigenen Nutzen ausspielte, sondern die Bevölkerung Navarras, die auch Herrscher aus französischen Dynastien zwang, das kleine Reich nicht in der französischen Monarchie aufgehen zu lassen.

Den besten Einblick in die ungleich stärkere Abhängigkeit des Königs vom Adel als in der Krone Aragón und erst recht als in Kastilien gibt der um die Mitte des 13. Jahrhunderts aufgezeichnete *Fuero General*¹¹⁴). Sein Kern, der *Fuero Antiquo*, wurde bereits 1238 aufgezeichnet, um Theobald I., den ersten König aus dem Haus Champagne, an die Verpflichtungen zu erinnern, die er 1234 bei seiner Königserhebung geschworen habe. Schon im ersten Kapitel dieser ersten Rechtsaufzeichnung überhaupt heißt es, der König müsse vor seiner Erhebung die *Fueros* beider. Wenn er aus einem fremden Land komme, dürfe er nicht mehr als 5 Personen aus diesem Land in seinen Dienst nehmen. Weder die Gerichtsbarkeit dürften ohne die Mitwirkung von *ricosombres* des Reiches noch Krieg oder Frieden ohne den Rat von 12 *ricosombres* oder älteren *sabios* des Landes ausgeübt werden. Erst nach der Erhebung sollen die 12 *ricosombres* oder *sabios* den Treueeid und Handkuß leisten. Andere Bestimmungen beziehen sich auf eine Garantie von Rechten der *ricosombres* vor königlichem Zugriff, auf die Thronfolge, vor allem bei Aussterben der Dynastie usw. Der Prolog spricht vom Verlust Spaniens durch die Invasion der Sarazenen und wie die *montaynneses* das Land ohne König zurückerobert hätten, wie man über die Verteilung der Gewinne gestritten und sich an Papst *Aldebrano*, an die Lombarden – die Menschen *de grant iusticia* seien – und die Franzosen gewandt habe, und alle hätten ihnen geraten, sich einen König zu wählen, vorher aber ihre Rechte aufzuzeichnen und vom König beider zu lassen.

Nach dem Tode Theobalds I. nahm seine Witve 1253 Bündnisverhandlungen mit Jakob I. von Aragón auf, um Alfons X. von Kastilien zu hindern, die Minderjährigkeit des Thronfolgers Theobald II. zu einer Besetzung Navarras zu nutzen; das Bündnis wurde auch im kommenden Jahr von Theobald und Jakob in Monteagudo ratifiziert¹¹⁵). Die offenbar bedrohliche außenpolitische Lage hielt den Adel und dieses Mal auch die Städte nicht davon ab, vom neuen König den Eid zu fordern, bevor an seine Anerkennung zu denken sei. Theobald II. mußte beider, die Rechte und Freiheiten jeder Gruppe zu achten, der Kleriker, der *ricosombres*, der *caballeros* und *infanzones*, der Freien und des ganzen Volkes von Navarra, alle durch Sancho *el Sabio* (1150–1194) und Sancho *el Fuerte* (1194–1234) eingeführten Ungerechtigkeiten zurückzuneh-

114) *Fuero General de Navarra*, ed. por P. ILARREGUI-S. LAPUERTA (Pamplona 1869) (darin eingeschlossen der *Amejoramiento*, die Verbesserung Philipps III. von 1330); vgl. die Übersicht bei WOLF (wie Anm. 63) S. 678–681.

115) Vgl. A. BALLESTEROS-BERETTA, Alfonso X el Sabio (Barcelona-Madrid 1963) S. 89, 96–99 u. 128; F. SOLDEVILA, Vida de Jaume I el Conqueridor (Barcelona 2¹⁹⁶⁹) S. 306 f.

men; kein Gerichtsurteil auf den Cortes dürfe ergehen ohne Teilnahme des *Amo* (Tutor des Königs bzw. Regent des Königreiches, dem die 12 Geschworenen beigeordnet waren; bis zum 21. Lebensjahr war ihm der König untergeordnet) und der 12 Räte, und ohne deren Rat sowie ohne Zustimmung des Königs dürfen keine Ämter, Burgen oder Länder vergeben werden; beeidet wurde auch, während der nächsten 12 Jahre den Münzfuß unverändert zu lassen sowie nur eine Münze zu schlagen und während seiner Abwesenheit von Navarra einen Seneschall einzusetzen. Diesen Eid hatte Theobald II. zu unterschreiben und in mehreren besiegelten Ausfertigungen im Reich zu verbreiten.

Erst auf seinen geleisteten Eid hin trat der neue König die Nachtwache an, um sich auf sein Rittertum vorzubereiten. Die Erhebung zum König mit einer Aufnahme in den Ritterstand zu verbinden, war keine Besonderheit Navarras, aber hier kam das Moment der Heerführerschaft stark zur Geltung, denn im Anschluß an die Nachtwache erfolgte die Erhebung auf den Schild und mit dem Akklamationsruf *Real* die Einweisung in die Herrschaft. Und erst nachdem der neue König nach spätantikem Vorbild Geld in die Menge geworfen hatte, wurde ihm durch Entblößen des Schwertes die Ritterwürde zuteil. Wie im *Fuero Antiguo* vorgesehen, folgte dann der Eid durch die Vertreter des Volkes¹¹⁶).

Navarra war eine Erbmonarchie, erst recht seit 1234 die einheimische Dynastie ausgestorben war und der Adel sich mit dem Hinweis, bei der *recta linea* bleiben zu wollen, gegen Jakob I. von Aragón entschieden hatte¹¹⁷). Indem die Navarresen den Grafen Theobald von Champagne, einen Schwestersonn des alten Königs, akzeptierten, bürgerte sich sogar die cognatische Erbfolge ein für den Fall, daß kein männlicher Erbfolger mehr zur Verfügung stand. Dennoch sind in reichlichem Umfang Momente des Wahlprinzips erkennbar. Schon García IV., der 1035 seinem Vater Sancho *el Mayor* auf dem Thron folgte, führte 1040 sein Königtum in einem Atemzug auf die Salbung, auf das Erbrecht und die Wahl zurück¹¹⁸). Man

116) Vgl. P. E. SCHRAMM, Der König von Navarra (1035–1512), in: ZRG GA 68 (1951) S. 141–146; J. M. LACARRA, El juramento de los reyes de Navarra (1234–1329) (Zaragoza 1972); DERS., Historia del reino de Navarra en la Edad Media (Pamplona 1975) S. 280–282, 290–292.

117) König Sancho VII. *el Fuerte*, in hohem Alter, besaß als Erben nur seinen Neffen Theobald V. von der Champagne, den er nicht akzeptieren wollte. So kam es 1231 in Tudela zum gegenseitigen Adoptionsvertrag mit König Jakob I. von Aragón; Sancho nahm Jakob an Sohnes Stelle an und übertrug ihm das Königreich und seinen gesamten Besitz und umgekehrt (P. DE BOFARULL, Colección de documentos inéditos del Archivo de la Corona de Aragón, VI, Barcelona 1850, Nr. 18; Recull de documents inèdits del Rey En Jaume I, ed. E. GONZÁLEZ HURTEBISE, in: I Congreso de hist. de la Corona de Aragón, I 2, Barcelona 1913, Nr. 108; Jaime I, Llibre dels feyts c. 81–83). Die Vertragspartner zerstritten sich jedoch später, so daß der Graf von Champagne 1234 nach dem Tod seines Onkels nochmals um Anerkennung seiner Thronfolge in Navarra werben konnte. Die Navarresen baten Jakob um Entbindung von ihren Eiden, sie wünschten einen König aus der *recta linea* (Jerónimo ZURITA, Anales de la Corona de Aragón, Zaragoza 1610, I fol. 146a). Zum Ganzen: J. MIRET I SANS, Itinerari de Jaume I el Conqueridor (Barcelona 1918) S. 104–109; I. J. BARO Y COMAS, Relaciones entre Aragón y Navarra en la época de Jaime I el Conquistador (Valencia 1944); SOLDEVILA (wie Anm. 115) S. 167–170.

118) J. A. LLORENTE, Noticias históricas de las tres Provincias Vascongadas, III (Madrid 1807) Nr. 34: *Ego Garcia unctus a Domino meo, in regno sublimatus, pro avorum vel parentum meorum serenitati (!) electus.*

darf mit Recht vermuten, daß das Wahlprinzip im Laufe des Hochmittelalters verkümmerte; nicht zufällig kam auch hier die Königskrönung während des 12. Jahrhunderts außer Übung. Im 13. Jahrhundert jedoch drängte sich das Wahlmoment angesichts der Thronfolge aus dem fernen Norden mit aller Macht wieder in den Vordergrund. Dabei stellt die ungewöhnliche Erweiterung des Versprechens vor der Königserhebung von 1253 und die Ausgestaltung des *Fuero Antiguo* zum *Fuero General* eine deutliche Steigerung dar¹¹⁹⁾. Beide Erhebungsvorgänge liefen auf eine Herrschaftsbegründung hinaus, die den König als das Ergebnis des Volkswillens in Erscheinung treten lassen mußte; die Herrschaft des Königs sollte nur ein vom Volk kommender Auftrag sein.

Hier könnte man meinen, eine Entwicklung, die in den Nachbarreichen erst im 14. Jahrhundert zu beobachten ist, sei vorweggenommen worden. In Wirklichkeit jedoch setzte auch in Navarra das Ringen zwischen Königsgewalt und Ständen ein, allerdings mit der Besonderheit, daß das Papsttum erst dem Königtum eine andere Herrschaftsbegründung zu verschaffen suchen mußte. Innozenz IV. nahm Theobald II. 1254 in seinen Schutz und gab dem Bischof von Pamplona die Vollmacht, den König von Eiden zu entbinden, durch die seine Amtsausübung eingeeengt werde¹²⁰⁾. Vor allem beauftragte Alexander IV. 1257 auf Veranlassung Ludwigs IX. von Frankreich den Bischof von Pamplona, den König und seine Nachfolger zu salben und zu krönen, womit eine Gewohnheit in Übereinstimmung mit anderen katholischen Königen und mit den kanonischen Normen geschaffen werde¹²¹⁾. Und 1259 erklärte er, daß auch der nach einheimischer Sitte bereits erhobene König sich krönen und sich König nennen könne, wann er wolle, und, wenn der Bischof von Pamplona nicht dazu in der Lage sei, jeden anderen katholischen Bischof zum Coronator wählen dürfe¹²²⁾. Um diese Zeit widmete auch der vom Zisterzienser zum Franziskaner gewordene Johannes von Limoges dem König von Navarra einen Fürstenspiegel¹²³⁾. Er bezeichnet die irdischen Könige als *villici* des himmlischen Königs; durch sein Charisma sei der König über die anderen Menschen hinausgehoben, da es ihm die richtige politische Erkenntnis gebe, die noch lange nicht jedem verliehen sei.

Diesen Bemühungen um eine vom Volk unabhängige Grundlage der Königsherrschaft

119) Zur Entwicklung des *Fuero* vgl. SCHRAMM (wie Anm. 116) S. 149–158; R. GIBERT, *Historia general del Derecho español* (Granada 1968) S. 69f.; LACARRA, *Historia* (wie Anm. 116) S. 280–282; Wolf (wie Anm. 63).

120) G. BERROGAIN, *Documentos para el estudio de las instituciones políticas de Navarra durante las dinastías de Champagne y de Francia*, in: *Anuario de Hist. del Derecho español* 6 (1929) S. 465f.

121) POTTHAST Nr. 17054; J. DE LOYE-P. DE CENIVAL, *Les Registres d'Alexandre IV*, II (Paris 1917) Nr. 2285. Dasselbe für die Königin s. POTTHAST Nr. 17482.

122) M. ARIGITA Y LASA, *Colección de documentos inéditos para la historia de Navarra*, I (Pamplona 1910) S. 359. – Theobald I. starb als ein vom Bischof, Provinzialkonzil und Papst Exkommunizierter. Sein Sohn konnte päpstlicherseits mehr Entgegenkommen erwarten, da er bereit war, den Konflikt wegen weltlicher Jurisdiktionsfragen durch Verhandlungen aus dem Wege zu räumen. Wie am letzten Privileg zu sehen ist, war das Verhältnis des Königs zum Bischof von Pamplona, nachdem das Konkordat von Estella 1257 annulliert worden war, noch keineswegs entspannt, s. J. GOÑI GAZTAMBEDE, *Historia de los obispos de Pamplona*, I (Pamplona 1979) S. 604–612.

123) Vgl. BERGES (wie Anm. 42) S. 35, 111 u. 301f.; SCHRAMM (wie Anm. 116) S. 148f.

gegenüber hielten die Einwohner Navarras unbeirrt an ihrer Auffassung fest. Der *Fuero General* nahm auch künftig vom Krönungsrecht keine Notiz. Daß Urban IV. 1264 den Einwohnern verbot, *coniurationes* und *conspiraciones* gegen Theobald II. zu unternehmen¹²⁴⁾, läßt etwas vom Unwillen der Bevölkerung durchblicken. Es war ohnehin die Zeit, da auch die Städte neben dem »Arm« des Klerus und des Adels ihren Platz als vollwertige Mitglieder in den Cortes einnehmen konnten¹²⁵⁾. Als 1274 wiederum nur eine, im übrigen noch nicht volljährige, Tochter die Dynastie überlebte, handelten die Stände noch im Einvernehmen mit der Königswitwe Blanche von Artois und verpflichteten den einheimischen Adligen Pedro Sánchez de Monteaugudo zum *Gobernador*. Während jedoch Jakob I. von Aragón und Alfons X. von Kastilien mit den Ständen über eine künftige Eheschließung der Thronfolgerin Johanna verhandelten, um ihren Einfluß auf Navarra zu vergrößern, suchte Blanche ohne Wissen der Stände am Hof Philipps III. von Frankreich Unterstützung, leistete dem König für die Champagne den Lehnseid und verlobte Johanna 1275 mit dem französischen Thronfolger Philipp IV.¹²⁶⁾ Die Städte Navarras hatten sich zu einem Bund auf 30 Jahre zu gegenseitiger Hilfe zusammengeschlossen, und dieser wiederum schloß später eine Liga mit Adligen, um die Rechte des Königreiches zu verteidigen, wie es am Ende des 13. Jahrhunderts hieß¹²⁷⁾, aber ausgerechnet zwei der drei eigenständigen Kommunen Pamplonas zettelten eine blutige Auseinandersetzung an, der sich Pedro Sánchez nicht gewachsen zeigte, weshalb er von seinem Amt zurücktrat. Philipp III. bestimmte zum neuen *Gobernador* Eustache de Beaumarchais, einen verdienten Seneschall der französischen Krone. Dieser beschwor die *Fueros* und verlangte von jedem Adligen und jeder Stadt in Navarra getrennt und schriftlich einen Loyalitätseid sowohl ihm als auch seinen vom französischen König bestimmten Amtsnachfolgern gegenüber und das Einverständnis mit der in Aussicht genommenen Heirat Johannas. Der Widerstand des Adels gegen den *Gobernador* und die militärische Hilfe Alfons' X. nutzten nicht viel; Philipp III. mit seinen Heeren trug den Sieg davon, die Navarresen mußten sich 1276 unterwerfen¹²⁸⁾.

Bis zu ihrer Verheiratung mit Philipp dem Schönen im August 1284 standen die Königin Johanna I. und ihr Königreich unter der Vormundschaft Philipps III. von Frankreich; seit der Hochzeit führte Philipp IV. den Titel eines Königs von Navarra und ein Jahr später nach dem Tode seines Vaters den Titel des Königs von Frankreich und Navarra. Das Königspaar hielt sich zu keiner Zeit in Navarra auf, sondern ließ es durch *Gobernadores* mit großen Vollmachten verwalten, die ihrerseits Funktionäre meist französischer Herkunft einsetzten; lediglich die

124) ARIGITA Y LASA (wie Anm. 122) S. 271.

125) Vgl. PROCTER (wie Anm. 89) S. 255.

126) Vgl. F. SOLDEVILA, *Pere el Gran*, Primera Part, II (Barcelona 1952) S. 265 ff.; BALLESTEROS-BERETTA (wie Anm. 115) S. 697–706; LACARRA, *Historia* (wie Anm. 116) S. 304–307.

127) Vgl. J. M. DUSSINAGUE, *La guerra de la Navarrería*. Rectificaciones al P. Moret según el Poema de Anelier, in: *Príncipe de Viana* 19 (1945) S. 209–282; BALLESTEROS-BERETTA (wie Anm. 115) S. 793–797; GOÑI GAZTAMBIDE (wie Anm. 122) S. 660–665, 680–692.

128) BERROGAIN (wie Anm. 120) S. 497–500; vgl. SCHRAMM (wie Anm. 116) S. 170.

Abgaben wurden stets von einem Franzosen und Navarresen zusammen eingetrieben. Navarra unterschied sich praktisch nicht von einem anderen Territorium der französischen Krone; als Einfallstor nach Aragón und nach Kastilien war es allerdings für den französischen Hof von besonderem Interesse. Unter den Nachfolgern Johannas, die 1305 starb, sah es nicht besser aus. Daß Ludwig X. von Frankreich 1307 überhaupt nach Navarra kam, um die Fueros zu beedien, war der seit 1297 wachsenden Opposition der Stände zu verdanken¹²⁹⁾. Dessen Nachfolger Philipp V. erschien persönlich schon nicht mehr, sondern ließ 1319 eine Abordnung der navarresischen Cortes nach Paris kommen, um den Eid des Königs entgegenzunehmen¹³⁰⁾, und Karl IV. bestellte für 1324 eine Abordnung zum selben Zweck nach Toulouse, aber es erschien keiner, weil seine Legitimität höchst umstritten war¹³¹⁾.

Der Tod Karls IV. ohne männliche Nachkommen bot 1328 Anlaß, Navarra von der französischen Krone zu trennen. Adel und Städte schlossen in Puente la Reina einen Bund zum Schutz des Königreiches, seiner Fueros und seines legitimen Erben. An Stelle des abgesetzten *Gobernador* bestimmten sie zwei einheimische *ricosombres* zu *regentes* und beschlossen, die Krone Johanna II. anzutragen, die mit Philipp aus der kapetingischen Seitenlinie von Évreux verheiratet war. Der neue französische König aus dem Hause Valois, Philipp VI., der geglaubt hatte, auch die Krone von Navarra übernehmen zu können, mußte sich der Einmütigkeit der Navarresen beugen. Zur Königserhebung 1329 aber mußten sich auch der Bund wieder auflösen und die *regentes* ihr Amt abgeben. Johanna und ihr Gatte Philipp beschworen zusammen die Fueros und wurden auch gemeinsam auf den Schild gehoben, aber die Königsherrschaft sollte Philipp nur im Namen seiner Gattin ausüben. Sterbe diese, gehe das Königtum an den ältesten Sohn der beiden über, wenn er das 21. Lebensjahr vollendet habe; lasse sie keinen Sohn zurück, hätten die Stände das Recht, den Thronfolger nach legitimum Erbrecht zu bestimmen. Verstoße König Philipp gegen diese Vereinbarung, seien ihm die Navarresen nicht mehr zu Gehorsam verpflichtet¹³²⁾.

Unter dem ersten Königspaar des Hauses Évreux änderte sich praktisch nichts; es lebte ebenfalls zumeist in Paris und ließ sich durch einen *Gobernador* mit größten Vollmachten vertreten. Dennoch lösten sich alle Bündnisse und genossenschaftlichen Zusammenschlüsse der

129) Vgl. GOÑI GAZTAMBIDE (wie Anm. 122) II S. 19–27.

130) Ebd. II S. 86.

131) Vgl. ebd. 171–174; LACARRA, Historia (wie Anm. 116) S. 314–321. Ludwig X. hinterließ als Erbin nur die Tochter Johanna. Philipp V. kam als Bruder Ludwigs für die Thronfolge in Navarra nur in Frage, weil er für Johann, den Sohn Ludwigs, an den fünf Tagen, in denen er seinen Vater überlebte, die Regentschaft übernahm. Philipp hinterließ ebenfalls nur Töchter, weswegen die Navarresen die Rechte Johannas als vorrangig reklamierten, während in Frankreich die Krone ohne Schwierigkeit auf Philipps Bruder Karl IV. überging. An diesem Fall wird vollends deutlich, wie sehr Navarra auf den Stand eines Annex der französischen Krone gesunken war.

132) Vgl. A. CAMPIÓN, Gaceta política del reinado de D.^a Juana II y su esposo D. Felipe III de Navarra, in: Euskariana (7^a ser.) (1923) S. 148–189; J. M. LACARRA, Las Cortes de Aragón y Navarra en el siglo XIV, in: Anuario de Estudios Medievales 7 (1970/71) S. 645–652. Zum Krönungseid von 1329 s. SCHRAMM (wie Anm. 116) S. 175 f.; vgl. auch GOÑI GAZTAMBIDE (wie Anm. 122) II S. 105–107.

Einheimischen auf, weil der Herrscher den Fueros seinen Respekt erwiesen hatte und sich daran hielt. Eine Wende vollzog der 1349 mündig gewordene Karl II., der sich 1350 in Pamplona feierlich krönen ließ¹³³). Auch er hielt sich keineswegs kontinuierlich in seinem Königreich auf, war aber ungeachtet seiner Ehe mit der französischen Königstochter Johanna der französischen Politik nicht mehr ergeben; in der englisch-französischen Auseinandersetzung tendierte er mehrfach zur englischen Seite. Die Auswirkungen machten sich sofort in Navarra bemerkbar. Es wurden keine Inquisitoren mehr von Frankreich aus geschickt, welche die Verbindung zum *Gobernador* in Pamplona aufrecht zu halten hatten. Mit der Verwaltung wurden zunehmend Einheimische betraut. Und die Kehrseite bestand darin, daß Karl II. auf den Cortes nahezu jährlich mit Bitten um finanzielle *ayudas* einkam, da der Haushalt nicht mehr ausgeglichen war; die Gründung der *Cámara de Comptos* im Jahre 1365 sollte den öffentlichen Haushalt überwachen¹³⁴). Auch die Betonung des monarchischen Prinzips hatte jetzt Folgen; nach kastilischem Vorbild wurden wegen ihrer besonderen Verdienste Niederadlige in die Schicht der *ricos hombres* aufgenommen und mit hohen Ämtern am Hof beauftragt¹³⁵).

Karl II. erhielt im 16. Jahrhundert den Beinamen *el Malo*, weil er 1349 zu Beginn seiner Herrschaft und 1387 kurz vor seinem Tode mit unerbittlicher Härte Rebellionen im Keim erstickt hatte¹³⁶). Sein Sohn Karl III. führt im Gegensatz zu ihm den Beinamen *el Noble*; er war in der Tat das Gegenteil von seinem Vater. Im Selbstverständnis des monarchischen Prinzips stand er ihm zwar in nichts nach; in weltlichen Angelegenheiten erkenne er keinen Höheren als Gott, da seine Kompetenzen nicht geringer als die des Kaisers seien¹³⁷). Aber er war unkriegerisch, zog sich gänzlich aus Frankreich zurück und konzentrierte sich auf Navarra; den Nachbarreichen gegenüber verfolgte er eine Politik des Ausgleichs, wozu ihm die vielen Kinder als Heiratskandidaten zustatten kamen¹³⁸). Einflüsse von den Nachbarn finden sich auch in seinen Maßnahmen wieder. Von seinen beiden Burgenbauten in Olite und Tafalla bestimmte er

133) Es handelte sich um eine Selbstkrönung, vgl. C. MARICHALAR, Coronación del rey Carlos II de Navarra, in: Rev. de Hist. y de Genealogía española 1 (1912) S. 82–84.

134) Vgl. LACARRA, Historia (wie Anm. 116) S. 427.

135) Vgl. aus der reichen Literatur über Karl II.: E. MEYER, Charles II roi de Navarre, comte d'Evreux et de la Normandie au XIV^e siècle (Paris 1898, ND Genf 1975); R. DELACHENAL, Histoire de Charles V, 5 Bde. (Paris 1909–1931), bes. I S. 74 ff.; J. R. CASTRO, Carlos III el Noble, rey de Navarra (Pamplona 1947) S. 15–120; A. PLAISSE, Charles, dit le Mauvais, comte d'Evreux, roi de Navarre, capitaine de Paris (Evreux 1972). Über seine Beziehungen zu England vgl. P. E. RUSSELL, The English intervention in Spain and Portugal in the time of Edward III and Richard II (Oxford 1955), und A. GUTIÉRREZ DE VELASCO, Los ingleses en España (siglo XIV), in: Estudios de Edad Media de la Corona de Aragón 4 (1951) S. 215–319. – Vgl. auch den Übersichtsartikel von A. I. MARTÍN DUQUE, El reino de Navarra en el siglo XIV, in: Anuario de Estudios Medievales 7 (1970/71) S. 153–164.

136) Vgl. S. HONORÉ-DUVERGE, L'origine du surnom de Charles le Mauvais, in: Mélanges L. Halphen (Paris 1951) S. 345–350.

137) LACARRA, Historia (wie Anm. 116) S. 426.

138) Vgl. G. DE PAMPLONA, La familia de Carlos el Noble en la Crónica del Príncipe de Viana, in: Príncipe de Viana 4 (1943) S. 69–76; J. VICENS VIVES, Juan II de Aragón (1398–1479), Monarquía y revolución en la España del siglo XV (Barcelona 1953).

Olite zu seiner bevorzugten Residenz. Schon Philipp III. und Johanna II. hatten einen eigenen Hof unterhalten, obwohl sie sich praktisch nicht in Navarra aufhielten. Nach französischem Vorbild steigerte Karl III. seinen Hof zu einem geradezu pompösen Haushalt mit Dienern internationaler Herkunft und Festgelagen mehrerer hundert Personen; er unterhielt sogar einen kleinen Zoo mit seltenen Tieren. Das Hauptproblem in Navarra, wie auch andernorts, war der im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts einsetzende rapide Bevölkerungsrückgang¹³⁹⁾ und der Preisverfall für Agrarprodukte, von dem die *ricosombres* mit ihren Hintersassen in erster Linie betroffen wurden¹⁴⁰⁾. Ausfälle durch andere Produkte wie in Kastilien durch die Wollegewinnung mit entsprechendem Export auszugleichen, war in Navarra nicht möglich, aber die einmal eingeleitete Ausrichtung des Hochadels auf den Hof nach kastilischem Vorbild wurde ausgebaut. Karl III. propagierte die Schaffung von *mayoríos*, Ländereien, die nur ungeteilt vererbt werden konnten, infolgedessen höhere Einkünfte erzielten und die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit erhielten. Wie in Kastilien etwas früher entstand hier ebenfalls eine neue Adelsschicht, die nun vor den *ricosombres* rangierte; und in dieser Gruppe suchte der König auch die illegitime Nachkommenschaft seines Königshauses unterzubringen. Seit 1423 gehörte auch der jeweilige Thronfolger – hier wurden auch Anleihen an aragonische Einrichtungen gemacht – mit dem Titel eines *príncipe de Viana* zur höchsten Adelsschicht, sein Seniorat bestand aus 12 um Viana gruppierten Ortschaften¹⁴¹⁾.

Die Seniorate der höchsten Adelsgruppe befanden sich in der südlichen Hälfte des Königreiches; von hier wird verständlich, warum Karl III. seine Residenz von Pamplona nach Olite verlegt hatte¹⁴²⁾. Pamplona befand sich im Zentrum des Reiches zwischen dem ärmeren Bergland mit seiner Weide- und Waldwirtschaft und der Ebene an den Ufern des Ebro mit seiner Ackerwirtschaft. Die neue Residenz symbolisierte also eine Schwerpunktverlagerung nach Süden und signalisierte eine Bereitschaft, sich den von Kastilien und Aragón kommenden

139) Vgl. J. ZABALO ZABALEGUI, Algunos datos sobre la regresión demográfica causada por la peste en Navarra desde el siglo XIV, in: Miscelánea J. M. LACARRA (Zaragoza 1968) S. 485–491; J. CARRASCO PÉREZ, La población de Navarra en el siglo XIV (Pamplona 1973).

140) Vgl. A. J. MARTÍN DUQUE, Vida urbana y vida rural en Navarra en el siglo XIV. Algunos materiales y sugerencias, in: La sociedad vasca rural y urbana en el marco de la crisis de los siglos XIV y XV (Bilbao 1975) S. 43–54.

141) F. DE ALESÓN, Anales del reino de Navarra (Pamplona 1766) IV lib. XXXI S. 8. – Über Karl III. die materialreiche Biographie von CASTRO (wie Anm. 135), dazu M. GAIBROIS DE BALLESTEROS, Leonor de Trastámara, reina de Navarra, in: Príncipe de Viana 8 (1947) S. 35–70. Vgl. auch LACARRA, Historia (wie Anm. 116) S. 405–419.

142) Erleichtert wurde der Entschluß zum Bau einer neuen Residenz allerdings durch den Umstand, daß dem König in Pamplona nur eine provisorische Residenz im bischöflichen Palast zur Verfügung stand. Wogegen sich Bischof Arnalt de Barbazán (1318–1355) zeitlebens gewehrt hatte, Bischof Miguel Sánchez de Asiain (1357–1364) gab dem Drängen Karls II. nach und erklärte sich zu dessen Lehnsman. Damit waren der Bischofspalast und das Bischofsgut in das Eigentum des Königs übergegangen. Bischof Bernat de Folcaut (1364–1377) erreichte 1366, daß Karl II. auf den Eigentumstitel am Bischofspalast verzichtete, nicht aber auf sein Recht, dort Wohnung zu nehmen. Davon machte auch noch Karl III. Gebrauch. Vgl. GOÑI GAZTAMBIDE (wie Anm. 122) II S. 215f., 251f. und 289f.

Einflüssen stärker zu öffnen. Daraus zu schließen, daß im Bürgerkrieg zwischen den *Beaumonteses* und den *Agramunteses* nach dem Tode Karls III. (1425) um die Mitte des 15. Jahrhunderts der Gegensatz zwischen dem Norden und Süden vollends aufgebrochen sei, ist wohl nicht zulässig¹⁴³). Der Süden stand eben nicht geschlossen hinter König Johann II. von Aragón. Es wäre auch falsch, den Bürgerkrieg – da er sich an der Weigerung Johanns, der wider Erwarten zum Thronfolger in der Krone Aragón aufgestiegen war, seinem Sohn Karl, dem berühmten *príncipe de Viana*, die Aussicht auf die Thronfolge in Navarra zu belassen, entzündete – in seiner eigentlichen Ursache auf ein Überziehen der Bemühungen, das Geschick des Reiches auf den Willen des Herrschers auszurichten, zurückzuführen. Dem Bürgerkrieg lag ein Gegensatz von zwei Parteien im Hochadel zugrunde, und erleichtert wurde er dadurch, daß auf der einen Seite die Orientierung auf das Königshaus hin schon weit genug fortgeschritten war, auf der anderen Seite sich aber der Hofadel noch nicht in der Lage zeigte, wie in Kastilien den Ausfall der königlichen Autorität aufzufangen und wenigstens vorübergehend zu ersetzen. Während des Bürgerkrieges war das Königtum ohnehin keine Klammer des Königreiches mehr, sondern Johann fungierte als das Haupt der *Agramunteses* und Karl als das Haupt der *Beaumonteses*. Eindeutige Gewinner waren vorerst der Adel und die Städte¹⁴⁴).

143) Zu diesem Problem s. J. REGLÁ CAMPISTOL, in: *Historia de España*, hg. v. R. MENÉNDEZ PIDAL, XIV (Madrid 1981) S. 387–391, und LACARRA, *Historia* (wie Anm. 116) S. 475 f. Die Anregung, einen generellen mentalitätsbedingten Unterschied aus den geographisch-historischen Gegebenheiten abzuleiten, geht auf VICENS VIVES (wie Anm. 138) S. 140 zurück.

144) Vgl. LACARRA, *Historia* (wie Anm. 116) S. 467 ff. u. 500–503.